



Nachteilsausgleiche

Steuerermäßigung

Versicherungermäßigung

Gebührenermäßigung

Reiseverkehr

Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr

Nachteilsausgleiche

Impressum

Stand: Juli 2014

Nachdruck: Februar 2016 durch:
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Bearbeitung des Nachdrucks für die Landesausgabe Hamburg:
Maren Schröder

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln
© Landschaftsverband Rheinland, LVR-Integrationsamt

**Text und
Redaktion:** Christina Wieland, LVR Integrationsamt
Autorin des Textes zur Steuerermäßigung: Ursula Nötzel
(Diplom-Finanzwirtin)

Herstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster

Titel: Collage kwh-design
Fotos: fotolia ©: v.l.n.r Cozyta, Picture-Factory, Gina Sanders, LUCKAS,
RRF, finecki

Broschürenbestellung: publikationen@basfi.hamburg.de, Telefon: 040 428 63 7778

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als PDF-Datei auf der Homepage der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration herunterladen:
www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung

Der Nachdruck des Zweitherausgebers Integrationsamt Hamburg bezieht sich auf die Ausgabe Juli 2014. Die wesentlichen Inhalte der Landesausgabe Hamburg wurden mit freundlicher Genehmigung des LVR-Integrationsamtes übernommen und lediglich an die in der Freien und Hansestadt Hamburg gültigen Bestimmungen angepasst.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

mit dieser Broschüre informieren wir über Regelungen und Möglichkeiten, die sich für Sie nach der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch eröffnen, wie zum Beispiel:

- Unter welchen Voraussetzungen kann ich die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen?
- Wann kann ich die Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht beantragen?
- Habe ich Anspruch auf Zusatzurlaub?
- Können mir Steuerentlastungen gewährt werden?

Die Broschüre wird Ihnen helfen, auf diese und andere praktische Fragen eine Antwort zu finden.

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen

zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“. Dieses kann beim Integrationsamt Hamburg bezogen werden.

	Mehr dazu unter Nummer
Merkzeichen kurz und knapp:	
Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose Menschen und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte (zum Beispiel Kriegsbeschädigte). Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/Eintragungen ergänzt werden. Eine ausführliche Beschreibung zu den Merkzeichen und den Voraussetzungen zur Feststellung der gesundheitlichen Merkmale/ Merkzeichen finden Sie im Internet: Informationen über Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis	2.1.1 a, 2.1.1 b, 2.2.1, 2.2.2
Das Merkzeichen B erhält der schwerbehinderte Mensch, bei dem die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Auf der Rückseite des Ausweises wird der Grad der Behinderung eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig zum Beispiel für die Steuererstattung).	1.3.3.2, 2.1.8, 2.1.10, 2.2.2, 2.3.3, 2.4 1.1.
In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:	Mehr dazu unter Nummer
G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis zwei Kilometer bei einer Gekdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.	1.1.2.2, 1.1.4.1, 1.1.4.5, 1.3.1.3, 2.1.1 a, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.10, 2.1.11, 2.2.1

<p>aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte und so weiter.</p>	<p>1.3.1.3, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1</p>
<p>H bedeutet „hilflos“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt (zum Beispiel beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).</p>	<p>1.3.1.3, 1.3.3.1, 1.3.3.4, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 3.1</p>
<p>Bl bedeutet „blind“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer nichts oder so wenig sieht, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.</p>	<p>1.3.1.3, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 2.2.2</p>
<p>Gl bedeutet „gehörlos“.</p> <p>Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.</p>	<p>2.1.1 a, 2.2.1</p>
<p>RF bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.</p> <p>Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte Menschen und behinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>4.2, 4.3</p>
<p>Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein.</p>	<p>2.1.1 a, 2.1,1 b, 2.2.1</p>

Inhalt

1.	EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER	12
1.1	Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	12
1.1.1	Werbungskostenabzug	12
1.1.2	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	12
1.1.2.1	Grundsatz	12
1.1.2.2	Besonderheit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern	13
1.1.3	Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft	14
1.1.4	Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug	15
1.1.4.1	Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern	15
1.1.4.2	Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz abgegoltene Kosten.	16
1.1.4.3	Nachweis der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten	16
1.1.4.4	Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird	17
1.1.4.5	Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel	18
1.2	Kinderbetreuungskosten	18
1.2.1	Persönliche Voraussetzungen.	19
1.2.2	Formelle Voraussetzungen	19
1.2.3	Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten	19
1.3	Außergewöhnliche Belastungen/Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	19
1.3.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	20
1.3.1.1	Berücksichtigung der zumutbaren Belastung	20
1.3.1.2	Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art	20
1.3.1.3	Behinderungsbedingte Fahrtkosten	23
1.3.2	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35 a EStG).	26
1.3.3	Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen.	29
1.3.3.1	Behinderten-Pauschbetrag.	29
1.3.3.2	Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen	31
1.3.3.3	Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten	32

1.3.3.4	Pflege-Pauschbetrag	32
1.4	Rückwirkende Anerkennung der Behinderung	34

2 MOBILITÄT 38

2.1	Automobil.	38
2.1.1a	Kraftfahrzeugsteuer Ermäßigung (50 Prozent).	38
2.1.1b	Kraftfahrzeugsteuer Befreiung (100 Prozent).	39
2.1.2	Einkommen- und Lohnsteuer	40
2.1.3	Kraftfahrzeugversicherung Ermäßigung	40
2.1.4	Automobilclubs Beitragsermäßigung	40
2.1.5	ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen	41
2.1.6	Privathaftpflichtversicherung Mitversicherung von Rollstühlen.	41
2.1.7	TÜV/Straßenverkehrsamt Gebührenermäßigung oder -befreiung	42
2.1.8	Parkerleichterung Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung	42
2.1.9	Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Smogalarm/Kindersitz – Befreiung	49
2.1.10	Behindertentoiletten – Zentralschlüssel.	50
2.1.11	Neuwagenkauf Preisnachlass.	51
2.1.12	Kraftfahrzeughilfe	55
2.1.13	Rufsystem – Notrufsäulen an Autobahntankstellen.	56
2.2	Öffentlicher Personennahverkehr	57
2.2.1	„Freifahrt“	57
2.2.2	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	59
2.3	Eisenbahnpersonenverkehr	60
2.3.1	Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen.	60
2.3.2	Platzreservierung	61
2.3.3	Ermäßigter Fahrpreis	61
2.3.4	Bereitstellung von Parkplätzen	63
2.4	Flugverkehr – Ermäßigung des Flugpreises.	64
2.5	Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler – Eingliederungshilfe und Beförderungsservice	65
2.6	Individuelle Beförderung – Übernahme der Fahrkosten.	66

3 WOHNEN 68

3.1	Wohngeld – Erhöhung	68
3.2	Wohnungsbauförderung/Wohnberechtigungsschein – Erhöhung der Einkommensgrenze	69
3.3	Wohnungskündigung – Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	71

3.4	Behinderungsgerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter	71
3.5	Vermittlung von rollstuhlgerechtem Wohnraum	72
4	KOMMUNIKATION/MEDIEN	74
4.1	Postversand Blindensendungen	74
4.2	Hörfunk und Fernsehen – Ermäßigung/Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.	74
4.3	Telefon	79
4.3.1	Gebührenermäßigung.	79
5	BERUF	82
5.1	Beratung und Vermittlung.	82
5.1.1	Gleichstellung.	82
5.2	Arbeitsplatzsicherung	84
5.2.1	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	84
5.2.2	Kündigungsschutz	86
5.2.3	Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen	90
5.3	Zusatzurlaub	91
5.4	Umsatzsteuer – Ermäßigung beziehungsweise Befreiung	93
5.5	Arbeitszeit von Beamten – Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit	94
5.6	Teilhabe schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst.	94
5.7	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung.	95
5.8	Zuschüsse zu den Gebühren – bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	96
5.9	Prämien und Zuschüsse – zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	96
5.10	Mehrarbeit	97
6	SOZIALVERSICHERUNG/PENSIONEN	100
6.1	Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	100
6.2	Vorgezogene Pensionierung für Beamte – Herabsetzung der Altersgrenze/ Hinzuverdienst	101
6.3	Sozialversicherung behinderter Menschen	103
6.4	Ansprüche für behinderte Kinder – Altersgrenze	104
6.5	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung – Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld	105
6.6	Rente wegen Erwerbsminderung	106
6.7	Blindengeld und Blindenhilfe.	106

7	VERSCHIEDENES	110
7.1	Sparförderung – Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	110
7.2	Ausbildungsförderung – Erhöhte Einkommensfreibeträge/Höchstförderungsdauer	110
7.3	Hundesteuer – Befreiung	111
7.4	Kurtaxe – Ermäßigung	112
7.5	Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren – Befreiung	112
7.6	Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon	112
8	ANHANG	116
8.1	Stichwortverzeichnis	116
8.2	Abkürzungsverzeichnis	118

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

1. Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

1.1.1 Werbungskostenabzug

Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehören die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei allen Arbeitnehmern ist arbeitstäglich nur ein Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig (§9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Beispiele:

Der Arbeitnehmer, der eine Mittagspause von zwei Stunden hat, fährt täglich zum Mittagessen nach Hause.

Der Arbeitnehmer fährt täglich zweimal zur Arbeitsstätte, da er von 7 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr arbeiten muss.

Zusätzliche Kosten, die durch die Zwischenheimfahrt anfallen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses arbeitstäglich nur Kosten für eine Fahrt begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat durch Beschluss vom 11. September 2003, Bundessteuerblatt 2003 II Seite 893, entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, dass auch bei atypischen Dienstzeiten steuerlich nur Aufwendungen für einen Weg täglich zur Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig sind. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom

25. Oktober 2005, BvR 2085/03, nicht zur Entscheidung angenommen. Mit Beschluss vom 11. September 2012, VI B 43/12, hat der Bundesfinanzhof die oben genannte Rechtsauffassung nochmals bestätigt.

1.1.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

1.1.2.1 Grundsatz

Für: Alle Arbeitnehmer

Zuständig: Finanzamt

Rechtsquelle/Fundstelle: §9 Absatz 1 Nummer 4 EStG

Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Ausnahme:

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden grundsätzlich berücksichtigt, wenn sie den für das Kalenderjahr abziehbaren Betrag für die oben genannte Entfernungspauschale (vergleiche Beispiel 2) oder den Betrag von 4.500 Euro übersteigen.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Be-

trägt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrtstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall ist die Entfernungspauschale aber auf die 30 Entfernungskilometer anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2015 an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 13,6 Kilometer, der Bus legt für die Strecke 17,3 Kilometer zurück. Die entstandenen Fahrtkosten betragen 480 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 13 Kilometer,
13 Kilometer x 0,30 Euro = 3,90 Euro
- 3,90 Euro x 210 Tage = 819 Euro = Entfernungspauschale

Der Betrag von 819 Euro wird als Werbungskosten berücksichtigt.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2015 an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 2,8 Kilometer. Der Bus legt für die Strecke 4 Kilometer zurück. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 240 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer, 2 Kilometer x 0,30 Euro = 0,60 Euro
- 0,60 Euro x 210 Tage = 126 Euro = Entfernungspauschale.

Da die tatsächlich entstandenen Kosten mit 240 Euro höher als die Entfernungspauschale von 126 Euro sind, werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, also 240 Euro als Werbungskosten berücksichtigt.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer benutzt im Kalenderjahr 2015 an 210 Tagen zunächst den Bus und anschließend den Zug für die Fahrten zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 74,2 Kilometer. Die mit Bus und Zug zurückgelegte Strecke beträgt 79,7 Kilometer. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 1.200 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 74 Kilometer,
74 Kilometer x 0,30 Euro = 22,20 Euro
- 22,20 Euro x 210 Tage = 4.662 Euro = Entfernungspauschale

Als Werbungskosten wird der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale von 4.500 Euro berücksichtigt.

1.1.2.2 Besonderheit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Für: Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wird

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, gegebenenfalls Rentenbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: §9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmer, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist. Bei diesen Arbeitnehmern können anstelle der Entfernungspauschale die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der Ansatz der tatsächlichen Kosten für den betroffenen Arbeitnehmer günstiger als der Ansatz der Entfernungspauschale ist, wird vom Finanzamt nicht jahresbezogen, sondern für jeden Arbeitstag gesondert durchgeführt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, fährt an 210 Tagen mit dem Zug zur Arbeit. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 82 Kilometer. Die Kosten für den Zug betragen monatlich 240 Euro (= 2.880 Euro im Kalenderjahr).

Das Finanzamt führt folgende Berechnungen durch:

a) Ansatz der Entfernungspauschale für das ganze Jahr

210 Tage x 82 Kilometer x 0,30 Euro = 5.166 Euro, höchstens 4.500 Euro

b) Ermittlung der Anzahl der Fahrten, durch die der Höchstbetrag von 4.500 Euro ausgeschöpft wird

4.500 Euro : 0,30 Euro = 15.000 Kilometer
15.000 Kilometer : 82 Kilometer = 183

Der Jahreshöchstbetrag von 4.500 Euro für die Entfernungspauschale wird durch 183 Fahrten ausgeschöpft. Für die restlichen 27

Fahrten (210 – 183) wirkt sich die Entfernungspauschale somit nicht aus.

c) Ermittlung der tatsächlichen Kosten, die auf die 27 Fahrten entfallen, bei denen sich die Entfernungspauschale wegen des Höchstbetrages nicht auswirkt

Tatsächliche Kosten für jeden Arbeitstag:
2.880 Euro : 210 = 13,07 Euro
27 Fahrten x 13,07 Euro = 353 Euro

d) Ermittlung des zu berücksichtigenden Betrages

Höchstbetrag Entfernungspauschale für 183 Tage	4.500 Euro
Tatsächliche Kosten für 27 Tage	353 Euro
Zu berücksichtigende Gesamtkosten	4.853 Euro

Es werden 4.853 Euro als Werbungskosten berücksichtigt.

1.1.3 Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft

Es bestehen keine Besonderheiten für behinderte Arbeitnehmer. Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zum Beispiel 30 Kilome-

ter, beträgt die tägliche Fahrstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall sind aber die 30 Entfernungskilometer maßgebend.

1.1.4 Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug

Abzugsfähig ist grundsätzlich nur eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Beispiel:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte führt über Landstraßen und umfasst eine Strecke von 42,7 Kilometer. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrt zur Arbeit und zurück regelmäßig die Autobahn. Obwohl er für eine Strecke 49 Kilometer zurücklegt, beträgt die Zeitersparnis gegenüber einer Fahrt über die Landstraßen 20 Minuten. Für die Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 49 Kilometern zu berücksichtigen, da der Weg über die Autobahn offensichtlich verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Straßenverbindung und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

1.1.4.1 Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Für: Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, gegebenenfalls Rentenbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: §9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmer, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist. Diese Arbeitnehmer können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten, die ihnen durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Steuererklärung, ob der Ansatz der Entfernungspauschalen oder der tatsächlichen Kosten für die Wege zur Arbeit günstiger ist und berücksichtigt dann den für den Arbeitnehmer günstigeren Betrag.

Soweit die tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten nicht einzeln nachgewiesen werden, wird für die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein pauschaler Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt.

1.1.4.2 Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz abgegoltene Kosten

Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten.

Ausnahmen:

1. Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf der Fahrt zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignet, können neben der Entfernungspauschale/dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.

2. Behinderte Arbeitnehmer, deren tatsächliche Kosten für die Kraftfahrzeug-Nutzung mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der Arbeitsstätte geltend machen. (R 9.10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit R 9.8 Absatz 1 Nummer 3 LStR).

1.1.4.3 Nachweis der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten

Bei Einzelnachweis sind die tatsächlichen Kraftfahrzeug-Kosten, die für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angefallen sind, wie folgt zu ermitteln:

Zurückgelegte Kilometer für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung x Kraftfahrzeug-Gesamtkosten ./ Gesamtfahrleistung im Jahr.

Hinweis:

Zum Nachweis der Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr ist der jeweilige Tachostand am

1. Januar und am 31. Dezember aufzuzeichnen. Außerdem sollten Belege, in denen der Kilometerstand des Kraftfahrzeugs aufgeführt ist, zum Beispiel Inspektions- und Reparaturrechnungen aufbewahrt werden, da sich auch hieraus Rückschlüsse auf die Gesamtfahrleistung ziehen lassen.

Beispiel zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 70 beträgt, fährt 2015 an 210 Tagen mit seinem eigenen Pkw zur Arbeit. Den Pkw hat er in 2011 für 15.000 Euro gekauft und teilweise fremdfinanziert. In 2015 wurden insgesamt (privat und beruflich) 18.000 Kilometer mit dem Pkw zurückgelegt. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

a) In 2015 angefallene Gesamtkosten für den Pkw:

Kraftfahrzeug-Haftpflicht	200 €
Kaskoversicherung	180 €
Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	30 €
Inspektionen/Ölwechsel	400 €
Reparaturen	200 €
Benzin (laut Belegen; Schätzung zulässig)	2.160 €
Zinsen für den Kredit zur Teilfinanzierung des Pkw-Kaufpreises	500 €
Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung	360 €
Rechtsschutzversicherung (nur für den Pkw)	40 €
Kraftfahrzeug-Steuer	90 €
Pkw-AfA (16,7 v.H. von 15.000 €)	2.500 €
Summe	6.660 €

b) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

(210 Tage x 20 Kilometer x 2 =)
8.400 Kilometer x 6.660 € ./18.000 Kilometer
= 3 108 €

c) Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den pauschalen Kilometersätzen:

tatsächliche Kraftfahrzeug-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	3.108 €
pauschale Kilometersätze: 210 Tage x 20 km x 0,60 € =	2.520 €
Differenz = Mehr abzugsfähige Kosten	588 €

Zu den Kraftfahrzeug-Gesamtkosten gehören alle durch die private und berufliche Kraftfahrzeug-Nutzung entstandenen Kosten, wie zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Steuer, die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Rechtsschutzbeiträge, die Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung, Benzinkosten (können gegebenenfalls geschätzt werden), Kosten für Ölwechsel und Inspektionen, die wegen Fremdfinanzierung des Kraftfahrzeug-Kaufpreises angefallenen Schuldzinsen und Reparaturkosten. Außerdem sind gegebenenfalls die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs – verteilt auf dessen gewöhnliche Nutzungsdauer – durch die Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Als gewöhnliche Nutzungsdauer eines Kraftfahrzeugs werden grundsätzlich sechs Jahre angenommen, sodass im Jahr der Anschaffung und den folgenden fünf Jahren eine AfA von 16,7 Prozent der Anschaffungskosten berücksichtigt wird. Bei einem gebraucht gekauften Pkw ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, des Kilometer-

standes und des voraussichtlichen Einsatzes des Pkw zu schätzen.

Hinweis:

Bei Anschaffung oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs während des Jahres wird die AfA nur zeitanteilig für die Monate der Kraftfahrzeug-Nutzung berücksichtigt.

1.1.4.4 Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird

Wird der schwerbehinderte Arbeitnehmer, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, im eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw arbeitstäglich von einem Dritten, zum Beispiel vom Ehegatten, zur Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten für die Leerfahrten der Begleitperson als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, wird im Kalenderjahr an 220 Arbeitstagen von seiner Ehefrau mit dem eigenen Pkw zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt. Die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt zehn Kilometer. Es werden berücksichtigt:

- bei Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze: 220 Tage x (10 Kilometer + 10 Kilometer für die Leerfahrten der Ehefrau) x 0,60 Euro = 2.640 Euro
- bei Nachweis der tatsächlichen Kosten: Kosten für 8.800 Kilometer (220 Tage x 40 Kilometer)

1.1.4.5 Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel

Benutzt ein Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt oder dessen GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis) für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte am gleichen Tag sowohl einen Pkw als auch öffentliche Verkehrsmittel (Park & Ride), ist für die Gesamtstrecke und nicht für die einzelne Teilstrecke zu prüfen, ob die tatsächlich angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, weil sie die Entfernungspauschale übersteigen (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 5. Mai 2009, Bundessteuerblatt 2009 II Seite 729).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung 80 beträgt, hat im Kalenderjahr an 210 Tagen gearbeitet. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 60 Kilometer. Der Arbeitnehmer ist täglich mit seinem Pkw zum 5 Kilometer entfernten liegenden Bahnhof gefahren und hat die Reststrecke mit dem Zug zurückgelegt. Die Kosten für die Fahrten mit dem Zug betragen 1.200 Euro.

Das Finanzamt führt folgende Berechnung durch:

a) Ermittlung der Entfernungspauschale

210 Tage x 60 Kilometer x 0,30 Euro = 3.780 Euro

b) Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Pkw: 210 Tage x 5 Kilometer x 0,60 Euro = 630 Euro
Zug: 1.200 Euro
Gesamtkosten: 1.830 Euro

Berücksichtigt wird die Entfernungspauschale von 3.780 Euro, da sie die tatsächlichen Kosten übersteigt.

1.2 Kinderbetreuungs- kosten

Für: Alle Eltern

Zuständig: Finanzamt

Rechtsquelle/Fundstelle: § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

Steuerlich begünstigt sind ausschließlich Kosten, die für die „Betreuung“ des Kindes entstanden sind, sowie die Fahrtkosten, die der Betreuungsperson ersetzt worden sind. Zu den begünstigten Kosten gehören zum Beispiel Kindergarten- und Hortgebühren, Kosten für die Betreuung bei den Hausaufgaben, für eine Tagesmutter, für eine angestellte Hilfe im Haushalt, die das Kind betreut.

Keine begünstigten Kinderbetreuungskosten sind Kosten für Unterricht (Nachhilfe, Computerkurs, Musikschule und so weiter), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche oder andere Freizeitbetätigungen.

Kosten, die für die begünstigte Kinderbetreuung ab dem Kalenderjahr 2012 entstehen, werden – unabhängig davon, ob sie wegen der Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder Ausbildung der Elternteile anfallen oder nicht – stets als Sonderausgaben begünstigt.

1.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Das Kind, für das die Betreuungskosten anfallen, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein.
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.
- Es darf im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1. Januar 2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

1.2.2 Formelle Voraussetzungen

Die Aufwendungen für die Fremdbetreuung des Kindes werden nur berücksichtigt, wenn

- für die Aufwendungen eine Rechnung oder ein Gebührenbescheid, zum Beispiel für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten/ Kinderhort erteilt worden ist beziehungsweise mit der Betreuungsperson ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist und
- die Aufwendungen auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden sind (Barzahlungen sind also nicht begünstigt).

Die Rechnung/der Gebührenbescheid sowie der Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden ist, müssen dem Finanzamt nur nach Anforderung eingereicht werden.

1.2.3 Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten

abzugsfähig, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr.

Beispiel 1:

Die Ehegatten A und B haben eine dreijährige Tochter und einen neunjährigen Sohn. Für die Unterbringung der Tochter im Kindergarten sind im Kalenderjahr Kosten von 1.200 Euro entstanden und für die Hausaufgabenbetreuung des Sohnes 600 Euro. Die Rechnungsbeiträge haben die Ehegatten überwiesen.

Die für die Tochter entstandenen Kosten werden mit 800 Euro ($\frac{2}{3}$ von 1.200 Euro) und die für den Sohn entstandenen Kosten mit 400 Euro ($\frac{2}{3}$ von 600 Euro) als Sonderausgaben abgezogen.

1.3 Außergewöhnliche Belastungen/ Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Lebenshaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Kosten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die ihn belasten. Diese Kosten werden, soweit sie nach den Umständen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Die steuerliche Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist in den §§ 33, 33 a und 33 b Einkommensteuergesetz – EStG – geregelt. Während § 33 EStG den Abzug außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art regelt, enthalten die §§ 33 a und 33 b EStG spezielle Regelungen für besonders häufig vorkommende Sachverhalte.

aus, soweit sie insgesamt die „zumutbare Belastung“ übersteigen. Die angefallenen Kosten werden vom Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ gekürzt, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem anzuwendenden Steuertarif richtet. Sie wird wie folgt berechnet: (Siehe Tabelle Seite 20).

1.3.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Für: Alle steuerpflichtigen Menschen

Zuständig: Finanzamt

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 EStG

1.3.1.1 Berücksichtigung der zumutbaren Belastung

Beachte: Die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich steuerlich nur

1.3.1.2 Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören zum Beispiel nicht erstattungsfähige Krankheitskosten (Diätkosten sind jedoch nicht abzugsfähig). Abzugsfähig sind nur Krankheitskosten, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit aufgewendet werden (unmittelbare Krankheitskosten). Nicht begünstigt sind dagegen Kosten, die nur als Folge der Krankheit entstehen, wie zum Beispiel Kosten für medizinische Fachliteratur,

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach dem Grundtarif zu berechnen ist	5 v.H.	6 v.H.	7 v.H.
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
bei Steuerpflichtigen mit einem Kind* oder zwei Kindern*	2 v.H.	3 v.H.	4 v.H.
bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern	1 v.H.	1 v.H.	2 v.H.

(v.H. bedeutet vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte)

* Als Kinder zählen die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält

auch wenn die Literatur dazu dient, die Entscheidung für eine bestimmte Therapie oder für die Behandlung durch einen bestimmten Arzt zu treffen (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 6. April 1990, Bundessteuerblatt 1990 II Seite 958 und vom 24. Oktober 1995, Bundessteuerblatt 1996 II Seite 88), Aufwendungen für Trinkgelder anlässlich eines Krankenhausaufenthalts, Kosten für die Neuanschaffung von Kleidung wegen einer erheblichen Gewichtsveränderung aufgrund einer Krankheit oder Kosten für Besuchsfahrten zu einem im Krankenhaus liegenden Angehörigen, es sei denn, der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung entscheidend beitragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind auch Kosten, die einem Steuerpflichtigen für seine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim (Pflegeheim, Altenwohnheim) entstehen, soweit sie nicht erstattet werden und der Steuerpflichtige keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt. Als Nachweis, dass die Heimunterbringung nicht nur aus Altersgründen, sondern wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erfolgt, forderte die Finanzverwaltung früher die Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III oder einer Bescheinigung, dass eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden ist. Mit Urteilen vom 13. Oktober 2011, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1010 und vom 9. Dezember 2010, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1011, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch durch andere Unterlagen, zum Beispiel eine fachärztliche Bescheinigung, nachgewiesen werden kann, dass die Heimunterbringung krankheits-/behinderungsbedingt erfolgt ist und nicht lediglich

aus Altersgründen. Ist der Steuerpflichtige zunächst aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen seines Alters, in ein Altenheim gezogen und tritt später eine Krankheit/Behinderung ein, die eine Heimunterbringung erfordert, sind die Heimkosten ab dem Eintritt der Krankheit/Behinderung berücksichtigungsfähig (BMF-Schreiben vom 20. Januar 2003, Bundessteuerblatt 2003 I Seite 89). Hat der Steuerpflichtige seinen eigenen Haushalt aufgelöst, berücksichtigt das Finanzamt nur die Heimkosten, die die Haushaltsersparnis übersteigen. Die Haushaltsersparnis beträgt ab 2014 jährlich 8.354 Euro (2013: 8.130 Euro; 2010 bis 2012: 8.004 Euro).

Abzugsfähig sind auch krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringungskosten, die der Steuerpflichtige für einen Angehörigen zahlt, weil dieser sie nicht selbst finanzieren kann. Auch in diesem Fall sind die Heimkosten nur insoweit begünstigt, als sie die Haushaltsersparnis übersteigen, wenn der eigene Haushalt des Angehörigen aufgelöst worden ist. Hat der Angehörige dem Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Vermögen zugewendet, sind die übernommenen Kosten nur insoweit abziehbar, als sie den Vermögenswert übersteigen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören auch Scheidungskosten und durch Versicherungsleistungen nicht gedeckte Begräbniskosten, soweit sie den Nachlass übersteigen. Kurkosten gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, aus der sich ergibt, dass Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt

worden sind, weil der medizinische Dienst die Notwendigkeit der Kur festgestellt hat. Außerdem muss sich der Steuerpflichtige am Kurort grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben.

Bei Heilkuren von Kindern ist zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist oder der Amtsarzt vor Kurantritt bescheinigt hat, dass und warum der Kurerfolg auch bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12. Juni 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 763 und vom 2. April 1998, Bundessteuerblatt 1998 II Seite 613). Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Kurbedürftige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1997 Bundessteuerblatt 1998 II Seite 298).

Ebenso können Kosten des Steuerpflichtigen für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Juli 2002, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 765).

Fahren Eltern mit ihrem minderjährigen behinderten Kind in Urlaub, können die auf die El-

tern entfallenden Reisekosten aber auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Kind der ständigen Begleitung bedarf. In diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da entsprechende Kosten auch Familien entstehen, die mit ihren nicht behinderten Kindern in Urlaub fahren (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Januar 2006, BFH/NV 2006 Seite 1265). Entsprechendes gilt, wenn ein Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, mit seinem Ehegatten in Urlaub fährt. Auch in diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten ebenfalls gemeinsam in Urlaub fahren (vergleiche auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2013, Bundessteuerblatt 2013 II Seite 808).

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören auch nicht ersetzte Kosten für ein medizinisches Hilfsmittel, das aufgrund seiner Art ausschließlich dem Kranken selbst dient und nur für diesen bestimmt und nutzbar ist, zum Beispiel Rollstuhl, Brille, Hörgerät. Handelt es sich jedoch bei dem Hilfsmittel um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den auch Gesunde aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards erwerben, sind die Anschaffungskosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn der Amtsarzt vor dem Kauf des Gegenstands bescheinigt hat, dass die Anschaffung aufgrund der Erkrankung notwendig ist.

Beispiel (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 920):

Der Steuerpflichtige, dessen Grad der Erwerbsminderung 100 beträgt, leidet an der Bechterew'schen Krankheit. Da er sich ohne fremde Hilfe nicht aufrichten kann, erwirbt er

ein Spezialbett mit motorbetriebener Oberkörperaufrichtung. Bei dem Bett handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den sich auch Gesunde zur Steigerung des Lebenskomforts anschaffen. Da das erworbene Bett aber nur vom Steuerpflichtigen genutzt wird, können die Anschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch eine vor dem Kauf ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anschaffung des Bettes aufgrund der Erkrankung notwendig war.

Entgegen seiner früheren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. Oktober 2009, Bundessteuerblatt 2010 II Seite 280 entschieden, dass nicht ersetzte Aufwendungen, die entstehen, weil der Steuerpflichtige gezwungen ist, die von ihm bisher genutzte Wohnung wegen einer Krankheit/Behinderung umzubauen (zum Beispiel Bau einer Rollstuhlrampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, Verbreiterung der Türen) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil allgemein an. Mit Urteil vom 24. Februar 2011, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1012 hat der Bundesfinanzhof außerdem entschieden, dass auch nicht ersetzte Mehraufwendungen für den behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses (zum Beispiel für extra breite Türen, besondere Tür- und Fenstergriffe, einen Aufzug), das der Steuerpflichtige zukünftig nutzen will, außergewöhnliche Belastungen darstellen. Auch dieses Urteil wird von der Finanzverwaltung allgemein angewandt.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit der behinderungsbedingten Baukosten ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers

der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflegebeziehungsweise behinderungsbedingten Zuschusses (zum Beispiel zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI) oder

- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH.

1.3.1.3 Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Für: 1. Teilweiser Abzug der Kosten: Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 und dem Kennzeichen **G** im Ausweis oder einem GdB ab 80

2. Vollständiger Abzug der Kosten: Ausweismerkmal **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), **BI** (blind) oder **H** (hilflos)

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, gegebenenfalls Rentenbescheid, Fahrtenbuch

Rechtsquelle/Fundstelle: In den Hinweisen zu § 33 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen Pkw-Kosten für private Fahrten teilweise oder – in den Grenzen der Angemessenheit – in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 3 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kraftfahrzeugkosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung mindestens 80 oder
- Grad der Behinderung mindestens 70 und

erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis).

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten und so weiter, da diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen. Dieses ist auch der Fall, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1965, Bundessteuerblatt 1966 III Seite 208). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. Februar 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 452 und vom 1. August 1975, Bundessteuerblatt 1975 II Seite 825).

Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: 3.000 Kilometer x 0,30 Euro = 900 Euro im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer entstanden sind).

Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten: nachgewiesene Kilometer x 0,30 Euro. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu

führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

Beispiel:

Bei A ist ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden. Außerdem besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.

Gesamtfahrleistung für Privatfahrten im Kalenderjahr:	14.000 Kilometer
---	------------------

Davon entfallen nach dem vom Steuerpflichtigen geführten Fahrtenbuch auf:

Urlaubsreisen	2.000 Kilometer
Sonstige Freizeit- und Besuchsfahrten	1.000 Kilometer*
Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
Mittagsheimfahrten wegen behinderungsbedingter Diät (Mittagspause 1,5 Stunden)	2.000 Kilometer**

* Bei einem Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 ohne Merkzeichen G im Behindertenausweis wären die Aufwendungen für die Einkaufsfahrten meines Erachtens nicht abziehbar, da davon auszugehen ist, dass sie nicht behinderungsbedingt angefallen sind.

** Die Aufwendungen wegen der Mittagsheimfahrt sind wegen fehlender Außergewöhnlichkeit nicht abziehbar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. April 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 680).

Auf einer Mittagsheimfahrt hat A einen Unfall verursacht. In diesem Zusammenhang sind ihm Kosten von 800 Euro entstanden. Da der Grad der Behinderung 70 beträgt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr besteht, können

die Kosten für folgende behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
4.000 Kilometer x 0,30 Euro = 1.200 Euro	

Die Unfallkosten sind nicht abziehbar, da die Aufwendungen für die Mittagsheimfahrten nicht berücksichtigt werden können.

2. Abzug privater Kraftfahrzeug-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- außergewöhnliche Gehbehinderung (= Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis) oder
- blind **Bl** oder
- hilflos (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**, entsprechenden Feststellungsbescheid oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe 3).

Abziehbar sind – in den Grenzen der Angemessenheit – grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs- und Urlaubsfahrten, die die behinderte Person durchgeführt hat beziehungsweise an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 Kilometern im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (zum Beispiel durch ein Fahrtenbuch) beziehungsweise glaubhaft zu machen (zum Beispiel durch Aufzeichnung des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende des Jahres, Vorlage von Reparatur-

oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des Pkw ergibt). Eine Berücksichtigung von Pkw-Kosten für mehr als 15.000 Kilometer ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem Pkw durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 Kilometern berücksichtigungsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Dezember 2001, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 198). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 Euro berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer B, dessen Grad der Behinderung 100 beträgt und bei dem eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, hat mit seinem Pkw im Kalenderjahr für Fahrten zur Arbeitsstätte 7.000 Kilometer zurückgelegt. Außerdem hat er glaubhaft gemacht, dass mit dem Pkw zusätzlich Privatfahrten von 18.000 Kilometer durchgeführt worden sind, wovon 2.000 Kilometer auf Fahrten entfallen, die seine Ehefrau und seine Kinder alleine durchgeführt haben.

Die Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte sind als Werbungskosten abzugsfähig. Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige Kosten für Privatfahrten:

Privatfahrten	18.000 Kilometer
abzüglich alleinige Fahrten Familienmitglieder	– 2.000 Kilometer 16.000 Kilometer
höchstens 15.000 Kilometer x 0,30 Euro =	4.500 Euro

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometern (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) beziehungsweise von 15.000 Kilometern (bei Merkzeichen **aG**, **Bl** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kraftfahrzeugkosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, die vornehmlich im Interesse des behinderten Kindes durchgeführt worden sind (zum Beispiel keine Urlaubsfahrten mit der gesamten Familie).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, da der Erwerb des Führerscheins aufgrund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. März 1993, Bundessteuerblatt II Seite 749).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Pkw

neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (Finanzgericht Niedersachsen vom 6. November 1991, EFG 1992 Seite 341).

Bezieht der Steuerpflichtige unter anderem für das Halten eines Pkw eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. Oktober 1994, Bundessteuerblatt 1995 II Seite 121).

1.3.2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35 a EStG)

Sind für eine Hilfe im eigenen Haushalt Kosten entstanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt, soweit die Aufwendungen weder als Werbungskosten, Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Folgende Ermäßigungstatbestände sind zu unterscheiden:

a) Die Hilfe im Haushalt wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8 a SGB IV („450-Euro-Job“) für den Steuerpflichtigen tätig (§ 35 a Absatz 1 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 510 Euro im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn

entsprechende Aufwendungen nicht monatlich anfallen.

Bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 a SGB IV handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, das der Steuerpflichtige für seinen Privathaushalt begründet, für Tätigkeiten, die sonst durch Mitglieder eines Haushalts erfolgen, wenn das Arbeitsentgelt für die Beschäftigung monatlich 450 Euro nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall Abgaben in Höhe von zwölf Prozent des gezahlten Arbeitslohns an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See zu entrichten (fünf Prozent Rentenversicherungsbeiträge, fünf Prozent Krankenversicherungsbeiträge und zwei Prozent Pauschalsteuer).

b) Es wird eine Haushaltshilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beschäftigt, das kein 450-Euro-Job ist und/oder es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35 a Absätze 2 und 4 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr

Diese Steuerermäßigung wird auch für Aufwendungen gewährt, die entstanden sind

- durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der gepflegten Person, soweit sich die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben und der Steuerpflichtige keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt,

oder

- bei Unterbringung in einem Heim für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Aufwendungen der Eltern für die Pflege und Betreuung eines behinderten Kindes, für das sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes sind auch dann begünstigt, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wird.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann berücksichtigt wird, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, gehören zum Beispiel

- Tätigkeiten, eines selbstständigen Fensterputzers,
- Gartenpflegearbeiten durch einen selbstständigen Gärtner (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten eines Pflegedienstes.

Hinweis:

Bei der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG sind Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) und nach § 45 b SGB XI (Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen) mindernd zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind Leistungen nach § 37 SGB XI (sogenanntes Pflegegeld) auf die entstandenen Kosten nicht anzurechnen.

Erfüllen Aufwendungen sowohl die Voraussetzungen für einen Abzug als außergewöhnliche Belastung als auch die Voraussetzungen für

eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG, zum Beispiel Pflegekosten, die für Pflegeleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen entstehen, kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen oder die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beantragen will. Wählt er den Abzug als außergewöhnliche Belastung, sind die entstandenen Aufwendungen auch um das sogenannte Pflegegeld zu kürzen. Für die Aufwendungen, die sich wegen des Abzugs der zumutbaren Belastung (vergleiche dazu 1.3.1.1) sowie der Anrechnung des Pflege- oder Pflegetagegeldes nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben, kann zusätzlich die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Kosten eine Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto des Unternehmens überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt.

Beispiel:

Die Ehegatten A und B leben in einem gemeinsamen Haushalt. A hat einen GdB von 80 und ist pflegebedürftig. In 2015 entstehen den Ehegatten folgende Kosten:

Steuerermäßigungen

- Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer 600 Euro
- Kosten für die Gartenpflege durch Gärtner 600 Euro
- Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes von insgesamt 6.000 Euro, wovon 4.800 Euro die Pflegekasse nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) übernommen hat, sodass die Ehegatten selbst zu zahlen hatten 1.200 Euro.

Die Ehegatten haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Rechnungen erhalten und die Rechnungsbeträge überwiesen. Die zumutbare Eigenbelastung der Ehegatten beträgt 1.800 Euro.

Die selbst getragenen Kosten für den Pflegedienst von 1.200 Euro stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG dar. Sie übersteigen jedoch nicht die zumutbare Eigenbelastung von 1.800 Euro, sodass sie sich steuerlich als außergewöhnliche Belastung nicht auswirken. Für die selbst getragenen Pflegekosten ebenso wie für die Fensterputzer und Gärtnerkosten eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt werden. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1, die bei der Einkommensteuerveranlagung den Ehegatten abgezogen wird, beträgt somit 20 Prozent von (600 Euro + 600 Euro + 1.200 Euro) = 2.400 Euro, also 480 Euro.

c) Es werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, in Anspruch genommen (§ 35 a Absatz 3 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 1.200 Euro im Kalenderjahr (Materialkosten sind nicht begünstigt).

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören zum Beispiel:

- Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),

- Renovierung des Badezimmers in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Erneuerung des Fußbodenbelags, der Fenster und Türen in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten des Schornsteinfegers (ab 2014 sind nur noch Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers begünstigt, nicht mehr dagegen Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau),
- Heizungsreparatur- und Heizungswartungsarbeiten.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige vom Unternehmer eine Rechnung erhalten hat, aus der sich die begünstigten Lohn- und Fahrtkosten ergeben, und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Unternehmers überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Rechnungs- und Überweisungsbelege müssen dem Finanzamt nur nach Aufforderung eingereicht werden.

Beispiel:

Frau C sind im Kalenderjahr 2015 unter anderem folgende Kosten entstanden:

Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer	600 Euro
Kosten für Gartenpflegearbeiten durch einen Gärtner	500 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für die Renovierung des Badezimmers (ohne Material)	1.500 Euro
Schornsteinfegergebühren	60 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für Parkettverlegearbeiten (ohne Material)	1.200 Euro
Heizungswartungsarbeiten	100 Euro

Wegen der Kosten für den Fensterputzer und den Gärtner wird eine Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 Satz 1 EStG von 20 Prozent von (600 Euro + 500 Euro =) 1.100 Euro, also von 220 Euro gewährt. Wegen der Arbeitskosten für die Badezimmerrenovierung, den Schornsteinfeger, die Parkettverlegung sowie die Heizungswartung wird eine weitere Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 3 EStG von 20 Prozent von (1.500 Euro + 60 Euro + 1.200 Euro + 100 Euro =) 2.860 Euro, also von 572 Euro gewährt.

1.3.3 Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen

1.3.3.1 Behinderten-Pauschbetrag

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 25, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) beziehungsweise auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 b EStG
Wegen der Kosten für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung

nach §33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, wenn

- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt
- oder
- der Grad der Behinderung auf weniger als 50 aber mindestens 25 festgestellt ist, und
 - dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch eine Kapitalzahlung abgefunden worden ist) oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) oder
 - die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderten-Pauschbeträge betragen bei einem Grad der Behinderung:

Stufe	Grad der Behinderung (GdB)	Jährlich Euro
Stufe 1	GdB 25 bis 30	310 Euro
Stufe 2	GdB 35 bis 40	430 Euro
Stufe 3	GdB 45 bis 50	570 Euro
Stufe 4	GdB 55 bis 60	720 Euro
Stufe 5	GdB 65 bis 70	890 Euro
Stufe 6	GdB 75 bis 80	1.060 Euro
Stufe 7	GdB 85 bis 90	1.230 Euro
Stufe 8	GdB 95 bis 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid des für das Anerkennungs-

verfahren gemäß §69 SGB IX zuständigen Versorgungsamts oder durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe 3) und blinde Menschen erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Die Behinderung ist förmlich nachzuweisen

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid des für das Anerkennungsverfahren gemäß §69 SGBIX zuständigen Versorgungsamtes,
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50
 - durch eine Bescheinigung des für das Anerkennungsverfahren gemäß §69 SGB IX zuständigen Versorgungsamtes oder
 - wenn dem Behinderten wegen seiner Behinderung eine Rente oder laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die laufenden Bezüge.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt, er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder wegfällt.

Liegen mehrere Behinderungen vor, für die jeweils ein Grad der Behinderung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgestellt worden ist, ist für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der für das betroffene Kalenderjahr festgestellt worden ist.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Werden die Eltern

des behinderten Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag dabei grundsätzlich je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Hinweis:

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Höhe der oben genannten Pauschbeträge an die Preisentwicklung anzupassen, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, anstelle des Pauschbetrages die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen nachzuweisen (zum Beispiel Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1995, 2 BvR 1372/95; Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Mai 1998, III R 3/96, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 10. August 1998, 2 BvR 1068/98 nicht zur Entscheidung angenommen; Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2003, III B 84/04, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 17. Januar 2007, 2 BvR 1059/03 nicht zur Entscheidung angenommen).

1.3.3.2 Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Der Behinderten-Pauschbetrag gilt die außergewöhnlichen Aufwendungen ab, die der behinderten Person infolge der Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als typische Mehraufwendungen entstehen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastung unter anderem abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass, zum Beispiel aufgrund einer Operation, auch wenn sie mit der Behinderung zusammenhängt (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Aufwendungen für eine Heilkur, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt. Voraussetzung: Die Notwendigkeit der Kur muss nachgewiesen werden, durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Arztes oder Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Krankenkasse/Beihilfe einen Zuschuss zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten gezahlt hat (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Kurantritt vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG,

bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt). Fährt ein behinderter Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, zusammen mit seinem Ehegatten in Urlaub, können die Kosten für den Ehegatten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Insoweit liegen keine behinderungsbedingten Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten auch gemeinsam in Urlaub fahren.

- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, zum Beispiel Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Behinderungsbedingte Fahrtkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

1.3.3.3 Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend aufgrund seiner Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. (Bei Einzelnach-

weis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.)

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 Euro.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt sechs Prozent von 30.000 Euro = 1.800 Euro. Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370 Euro übersteigen (570 Euro + 1.800 Euro).

Ist ein Kind behindert, für das die Eltern einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, und wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen, können diese zusätzlich die ihnen zwangsläufig entstehenden außergewöhnlichen Aufwendungen für das Kind nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abziehen (R 33 b Absatz 2 EStR).

1.3.3.4 Pflege-Pauschbetrag

Für: Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die gepflegte Person das Ausweismerkzeichen **H** hat oder in die Pflegestufe 3 zuerkannt bekommen hat.

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behinderten- ausweis beziehungsweise Feststellungsbe- scheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer anderen Person erwachsen, kann er ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechen- den Bescheid der für das Anerkennungs- verfahren gemäß § 69 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städ- ten oder einen Bescheid der Pflegever- sicherung über die Einstufung in die Pflege- klasse 3),
- eine enge persönliche Beziehung zu der ge- pflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- der Steuerpflichtige die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung der gepfleg- ten Person persönlich durchführt und
- der Steuerpflichtige für seine Pflegeleis- tungen keine steuerpflichtigen oder steuer- freien Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steu- erpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen **H**). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemannes ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen **H**). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt.

Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau wer- den nicht zur Einkommensteuer veranlagt.

Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbe- trag von 462 Euro (924 Euro: 2) geltend ma- chen, obwohl die Mutter den Pflege-Pausch- betrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nummer 1 a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (zum Beispiel Partner ei- ner eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nummer 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pausch- betrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der El- tern vorliegen.

Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenver- sicherung und den Zuschüssen zur Kranken-

und Pflegeversicherung, die eine Pflegeperson gegebenenfalls erhält, handelt es sich nicht um „schädliche“ Einnahmen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in die Pflegestufe 3 eingestuft und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt.

Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie – unabhängig von Zahlungen der Pflegeversicherung – den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

1.4 Rückwirkende Anerkennung der Behinderung

Der Schwerbehindertenausweis, der Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 69 SGB IX zuständigen Versorgungsamtes über die Feststellung der Behinderung und der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegestufe 3 sind für das Finanzamt bindend. Es handelt sich um Grundlagenbescheide, die gegebenenfalls auch eine Änderung bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide ermöglichen, soweit die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer noch nicht abgelaufen ist. Ergeht der entsprechende Grundlagenbescheid vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die im Einzelfall betroffene Einkommensteuer, endet die Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer frühestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (§ 171 Absatz 10 Abgabenordnung).

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt,

- wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Einkommensteuer festgesetzt wird,
- wenn der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Einkommensteuer festzusetzen ist.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, hat für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 beantragt, zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Die Einkommensteuerbescheide sind für 2009 im August 2010, für 2010 im August 2011, für 2011 im August 2012 und für 2012 im August 2013 ergangen. Im Januar 2014 hat der Arbeitnehmer bei der für das Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde beantragt, rückwirkend ab 2009 seinen GdB festzustellen. Der Bescheid, mit dem ihm rückwirkend ab 1. Juli 2009 ein GdB von 70 und das Merkzeichen **G** zuerkannt werden, wird ihm am 1. August 2014 bekannt gegeben.

Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2009 ist bereits am 31. Dezember 2013 abgelaufen. Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2009 zur Berücksichtigung der ab 1. Juli 2009 festgestellten Behinderung ist nicht mehr möglich, da der entsprechende Bescheid über die Feststel-

lung der Behinderung erst am 1. August 2014 und damit nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2009 bekannt gegeben worden ist.

Da die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 bis 2012 im August 2014 noch nicht abgelaufen war, können die Einkommensteuerbescheide für diese Jahre auf Antrag des Arbeitnehmers noch geändert werden.

Die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2010 und 2011 können bis zum 1. August 2016 ergehen. Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 endet zwar am 31. Dezember 2014 und für die Einkommensteuer 2011 am 31. Dezember 2015. Sie verlängert sich aber aufgrund des Bescheides über die festgestellte Behinderung bis zum 1. August 2016 (Bekanntgabe des Bescheides über die Behinderung = 1. August 2014 + zwei Jahre). Der Einkommensteuerbescheid 2012 kann bis zum 31. Dezember 2016 (= Ablauf der regulären Festsetzungsfrist) geändert werden.

Die Änderungen der Einkommensteuerbescheide 2010 bis 2012 können erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vergleiche 1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab Juli 2009.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, aber der Arbeitnehmer war verpflichtet, eine Einkommensteuer-

erklärung für das Kalenderjahr 2009 abzugeben, da seine Ehefrau in 2009 auch Arbeitslohn bezogen hat und sein Arbeitslohn nach Steuerklasse III und der Arbeitslohn seiner Ehefrau nach Steuerklasse V besteuert worden ist. Die Ehegatten haben ihre Einkommensteuererklärung für 2009 im Mai 2010 beim Finanzamt eingereicht.

Da die Ehegatten für 2009 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, begann die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2009 erst mit Ablauf des Jahres, in dem sie die Einkommensteuererklärung abgegeben haben, also mit Ablauf des Jahres 2010 und endet damit am 31. Dezember 2014. Da der Grundlagensbescheid über die Feststellung der Behinderung am 1. August 2014 und damit vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2009 bekannt gegeben worden ist, kann auch der Einkommensteuerbescheid 2009 auf Antrag des Arbeitnehmers noch geändert werden.

Die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2009 kann erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1. Juli 2009 (vergleiche 1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab 1. Juli 2009.

Hinweis

In der Vergangenheit wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die oben genannte zweijährige Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist auch dann anzuwenden ist, wenn der Grund-

lagenbescheid über die Feststellung des GdB erst nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer bekannt gegeben worden ist. Dieses hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. Februar 2013, das am 31. Juli 2013 im Bundessteuerblatt 2013 II, Seite 529 veröffentlicht worden ist, verneint.

Da sich das Urteil zum Nachteil für die Steuerpflichtigen auswirkt, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014 eine Vertrauensschutzregelung bekannt gegeben, nach der Folgendes gilt:

Wird die Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides zur Berücksichtigung eines Schwerbehindertenausweises, eines Bescheides der für das Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde über die festgestellte Behinderung oder eines Bescheides der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegestufe 3 („Grundlagenbescheid“) beantragt, endet die Festsetzungsfrist für die im Einzelfall betroffene Einkommensteuer nicht

vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides – unabhängig davon, ob der Grundlagenbescheid vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer bekannt gegeben worden ist – wenn

- der Steuerpflichtige den Grundlagenbescheid vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer bei der zuständigen Behörde beantragt hat und
- der betroffene Einkommensteuerbescheid vor dem 31. Juli 2013 (= Tag der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 21. Februar 2013 im Bundessteuerblatt) ergangen ist.

Ist der (zutreffende) Grad der Behinderung bisher nicht festgestellt worden und der behinderte Mensch verstorben, kann der Erbe beim Finanzamt beantragen, dass dieses eine gutachterliche Stellungnahme bei dem für das Anerkennungsverfahren gemäß § 69 SGB IX zuständigen Versorgungsamt über den Grad der Behinderung einholt (§ 65 Absatz 4 EStDV).

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

2 Mobilität

2.1 Automobil

2.1.1a Kraftfahrzeugsteuer

Ermäßigung
(50 Prozent)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Zuständig: Versorgungsamt/Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Beiblatt, Fahrzeugschein beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I, alles im Original

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3 a Absatz 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Seite 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I Seite 668).

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GL** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.2.1) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis

ohne Wertmarke. Damit wird die Steuerermäßigung beim Hauptzollamt Hamburg-Stadt beantragt. Das Hauptzollamt Hamburg-Stadt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Hauptzollamt Hamburg-Stadt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt abgeben. Danach wird vom Versorgungsamt ein neues Beiblatt mit Wertmarke ausgegeben (2.2.1).

Für in Hamburg zugelassene Autos richten Sie Ihren Antrag bitte an das **Hauptzollamt Hamburg-Stadt:**

- Hauptzollamt Hamburg-Stadt Dienstsitz Süderstraße, Arbeitsbereich Kraftfahrzeugsteuer, Süderstraße 63, 20097 Hamburg
Postadresse: Hauptzollamt Hamburg-Stadt, Postfach 11 14 84, 20414 Hamburg, Telefon: 0 40/23 95-65 55
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- weitere Kontaktstelle: Zollamt Oberelbe, Pinkertweg 20 a, 22113 Hamburg
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

2.1.1b Kraftfahrzeugsteuer

Befreiung
(100 Prozent)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilfflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)

Zuständig: Versorgungsamt/Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3 a Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Seite 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I Seite 668).

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (2.2.1) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **aG** oder **BI** im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt Hamburg-Stadt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid, dem Fahrzeugschein beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I (alles im Original) beantragen.

Zu 2.1.1 a und 2.1.1 b:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen selbst, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (zum Beispiel Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (zum Beispiel Fahrt zum Einkauf, zum Arzt und

so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden und zur Beförderung von elektrischen Rollstühlen auch der Anhänger.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Für in Hamburg zugelassene Autos richten Sie Ihren Antrag bitte an das **Hauptzollamt Hamburg-Stadt:**

- Hauptzollamt Hamburg-Stadt Dienstsitz Süderstraße, Arbeitsbereich Kraftfahrzeugsteuer, Süderstraße 63, 20097 Hamburg
Postadresse: Hauptzollamt Hamburg-Stadt, Postfach 11 14 84, 20414 Hamburg, Telefon: 0 40/23 95-65 55
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- weitere Kontaktstelle: Zollamt Oberelbe, Pinkertweg 20 a, 22113 Hamburg
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

2.1.2 Einkommen- und Lohnsteuer

1. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
2. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung

Zu 1:

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle siehe Ziffer 1.1.

Zu 2:

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen **G**,

aG, **Bl** oder **H** oder GdB ab 80

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung siehe Ziffer 1.3.1.3.

2.1.3 Kraftfahrzeugversicherung

Ermäßigung

Für: Behinderte Menschen, denen aufgrund der Behinderung Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (2.1.1 a) oder -befreiung (2.1.1 b) zusteht

Zuständig: Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Kraftfahrzeugsteuerbescheid, gegebenenfalls Beiblatt zum Behindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewähren sei, besteht diese Verpflichtung jetzt nicht mehr. Es steht daher jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt noch freiwillig zu gewähren.

2.1.4 Automobilclubs

Beitragsermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Automobilclub

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Beitragsatzung des Automobilclubs

Weitere Informationen:

Internetseite des ADAC www.adac.de,
Internetseite des Deutschen Motorsport-Verbandes www.dmv-motorsport.de

Einige Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (GdB ab 50) Beitragsermäßigungen ein, zum Beispiel:

- ADAC-Mitgliedschaft:
37,00 Euro jährlich statt 49,00 Euro
- ADAC-Plus-Mitgliedschaft:
72,00 Euro jährlich statt 84,00 Euro
- DMV-Mitgliedschaft:
39,00 Euro jährlich statt 54,00 Euro

Näheres erfahren Sie im Internet auf der Homepage des DMV und des ADAC: www.dmv-motorsport.de, www.adac.de

Bei der ADAC-Zentrale, Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81015 München, gibt es für Mitglieder eine Informationsbroschüre „Barrierefrei Mobil – Führerschein und Fahrzeug, Vergünstigungen, Reise und Urlaub“. Einzelne Exemplare können unter Angabe der Artikelnummer 2831304 kostenlos bestellt werden, entweder per Telefon unter der Nummer 089/76766271, per Fax 089/76764567 oder per E-Mail verkehr.team@adac.de. Ein kostenloser Download der Broschüre steht im Internet unter www.adac.de „Info, Test & Rat“ → „Mobil mit Behinderung“ zur Verfügung.

2.1.5 ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

- Für:** Gehörlose Menschen
- Zuständig:** ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet
- Rechtsquelle/Fundstelle:** Homepage des ADAC: www.adac.de

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund eingetragener Verein Kiel, ein Pannifax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter www.adac.de/Mitgliedschaft/Telefonnummern und Notrufe – „Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose“ herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191/938303 faxen. Diese Nummer kann auch vom Handy per SMS angewählt werden. Die verschiedenen Netzanbieter haben unterschiedliche Vorwahlen:

Netz-anbieter	Vorwahl	Komplette ADAC-Notrufnummer
D1 (T-Mobile)	99	99 0 81 91 93 83 03
D2 (Vodafone)	88 oder 99	88 0 81 91 93 83 03 beziehungsweise 99 0 81 91 93 83 03
O2 (Viag Interkom)	329	329 081 91 93 83 03
E-Plus	1551	1551 081 91 93 83 03

Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über webnotruf@adac.de zu versenden. Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

Beispiel: webnotruf@adac.de Pannenmeldung per E-Mail/Fax (wegen Gehörlosigkeit) Mustermann, MGL (Mitgliedsnummer): 123456789, Opel Astra schwarz, M-JS 1320, in 86899 Landsberg, Hauptplatz 1, Fahrzeug springt nicht an, Batterie leer.

2.1.6 Privathaftpflichtversicherung

Mitversicherung von Rollstühlen

- Für:** Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
- Zuständig:** Versicherungsunternehmen
- Erforderliche Unterlagen:** Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Rollstühle mit einer Geschwindigkeit von bis zu sechs Kilometern/Stunde sind – gemäß den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft eingetragener Verein (GDV) – in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert.

Um Schwierigkeiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

2.1.7 TÜV/Straßenverkehrsamt Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für: Behinderte Menschen (allgemein)

Zuständig: Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 5 Absatz 6 GebOSt. vom 25. Januar 2011 (BGBl. I Seite 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2232).

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (zum Beispiel Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so **kann** die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle

aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

Der für Hamburg zuständige TÜV Hanse und auch der Landesbetrieb Verkehr (Verkehrsamt) gewähren keine Befreiungen beziehungsweise Ermäßigungen.

2.1.8 Parkerleichterung

Ausnahmegenehmigung/
Parkplatzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **aG** und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen **Bl**) sowie Amelie- und Phokomelie-Geschädigte

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. Obergeschoss, Zimmer 107, 20537 Hamburg, Telefon: 040/4 28 58-24 92, Internet: www.hamburg.de/parken-fuer-schwerbehinderte

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder vollständiger Feststellungsbescheid, gültiger Personalausweis, aktuelles Passfoto

Rechtsquelle/Fundstelle: § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist.

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkmale aG) und blinde Menschen (Ausweismerkmale BI) sowie Amelie- und Phokomelie-Geschädigte können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten.

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Park erleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet



- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),



- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,



- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrer-Symbol gekennzeichnet sind,



- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Hinweis:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kraftfahrzeug abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt (VGH Kassel vom 15. Juni 1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Die Nutzung des Parkausweises eines schwerbehinderten Menschen durch eine dritte Person mit der Absicht, die Parkgebühren zu sparen, ist vom Gericht als Missbrauch von Ausweisdokumenten im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das Strafmaß wurde auf 1.500 Euro (30 Tagessätze zu je 50 Euro) festgesetzt (AG Nürnberg, Urteil vom 21. April 2004, AZ: 55 Cs 702 Js 62068/04).

Muster des **europäischen Parkausweises**, der seit dem 1. Januar 2001 ausgegeben wird.



Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und Blinde mit Ausweismerkzeichen **Bl**.

2. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen **aG**

Das neue Straßenverkehrsrecht hat auch für andere schwerbehinderte Menschen, denen Parkerleichterungen bislang nur im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt werden konnten, Änderungen gebracht. Die neuen Regelungen gelten bundesweit.

Betroffener Personenkreis

Die neue Regelung gilt für schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **G** und **H** und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- mit einer Morbus Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Inhalt der Parkerleichterungen

Die Parkerleichterungen reichen unter anderem vom Parken im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden über das Par-

ken in Fußgängerzonen zu bestimmten Zeiten bis hin zum Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.

Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol bleiben dem eingangs genannten Personenkreis vorbehalten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der Landesbetrieb Verkehr oder jede Polizeidienststelle gern zur Verfügung.

Parkausweise

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können die Parkberechtigung mit dem EU-einheitlichen blauen Parkausweis nachweisen. Für die übrigen Personengruppen wurde als Nachweis ein neuer, ebenfalls bundeseinheitlicher, Parkausweis in der Farbe Orange eingeführt.

Die Parkausweise werden ausgestellt durch die **Behörde für Inneres und Sport Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, Telefon: 040/4 28 58-24 92.**



Antragstellung

Die Berechtigung, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen, wird durch eine Ausnahmegenehmigung nachgewiesen. Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entscheidet allein die **Behörde für Inneres und**

Sport, Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg.

Dem Antrag beigefügt werden muss eine Bescheinigung über die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen. Diese Bescheinigung erstellt auf formlosen Antrag das Versorgungsamt, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Weitere Informationen zu Parkerleichterungen in Hamburg erhalten Sie auf der Internetseite von Hamburg.de mit dem Thema Mobilität und dem Merkblatt über Parkerleichterungen. (www.hamburg.de/mobilitaet/1560460/behindertenparkplaetze.html und www.hamburg.de/mobilitaet/2517080/parkerleichterungen-merkblatt.html)

3. Ausnahmegenehmigungen für andere körperbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren

(Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich und, da sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.

4. Ausland

Schwerbehinderte Menschen können mit ihrer Europäischen Parkkarte (siehe Nummer 1) in folgenden Ländern die dort geltenden Parkerleichterungen in Anspruch nehmen: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien und Nordirland. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen aus den genannten Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Belgien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Kein Parken im Parkverbot. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die meisten gebührenpflichtigen Parkplätze (Parkuhren) dürfen kostenlos benutzt werden (vor Ort Erkundigung empfohlen). In Fußgängerzonen darf nicht gefahren oder geparkt werden.	Auf manchen Parkplätzen entfällt die Gebühr auf ausgewiesenen Stellplätzen (Erkundigungen vor Ort empfohlen).
Dänemark	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden. In Zonen mit zeitlich beschränkter Parkdauer sind Parkscheiben erforderlich.	In der Regel gilt: – Im Parkverbot dürfen Sie 15 Minuten lang parken. – Bei einer zeitlichen Begrenzung von 15 bis 30 Minuten dürfen Sie bis zu einer Stunde parken. – Bei einer zeitlichen Begrenzung von drei Stunden dürfen Sie unbegrenzt parken. An Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen die Gebühren für die Parkdauer zwar gezahlt werden; zahlen Sie die Maximalsumme, können Sie jedoch unbegrenzt parken.	Die Parkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen muss bezahlt werden, aber bei Zahlung der Maximalsumme können Sie ohne zeitliche Begrenzungen parken.
Finnland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Parken im Parkverbot ist erlaubt. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Ob Sie in Fußgängerzonen fahren und parken dürfen, sollten Sie vor Ort erfragen.	Parkplätze dürfen kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.
Frankreich	Durch örtliche Sonderregelungen wird das landesweite System von Parkvergünstigungen eventuell unterschiedlich organisiert. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen. In Paris dürfen Sie kostenlos auf der Straße parken.	Kein Parken im Parkverbot. Bei zeitlicher Beschränkung sollte die Parkdauer, die Sie dort länger parken dürfen, vor Ort erfragt werden. Außer in Paris müssen Sie die Parkgebühren zahlen. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen.
Griechenland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Großbritannien und Nordirland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Es wird zusätzlich eine Parkscheibe benötigt. In der Londoner Innenstadt gelten andere Bestimmungen als in den übrigen Gebieten. Es wird empfohlen, sich in London nach den Vergünstigungen zu erkundigen.	Sie dürfen bis zu drei Stunden in Straßen mit Parkverbot parken. Dies gilt nicht, wenn Verkehrsschilder mit „No loading or unloading“ aufgestellt sind. Bei Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen weder die Gebühren gezahlt noch müssen zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. In Fußgängerzonen dürfen Sie in der Regel nicht fahren oder parken. Eventuell gibt es Ausnahmegenehmigungen.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.
Irland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Über Gebühren oder zeitliche Begrenzungen und deren Überschreitung sollten Sie sich vor Ort erkundigen, da die Vergünstigungen unterschiedlich sind. In Fußgängerzonen darf nicht gefahren und geparkt werden.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.
Island	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Da Gebühren und Überschreitungsmöglichkeiten der Zeitbeschränkungen unterschiedlich sind, wird geraten, sich vor Ort zu erkundigen.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen. Da es an manchen Orten Ausnahmen gibt, sollten Sie sich vor Ort erkundigen.
Italien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Gegebenenfalls weisen Schilder auf die Parkerlaubnis für Fahrzeuge mit ausgelegter Behinderten-Parkkarte hin. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Das Fahren und Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, gegebenenfalls weisen Schilder auf eine Ausnahme hin.	Wenn der für schwerbehinderte Menschen reservierte Stellplatz auf einem öffentlichen Parkplatz besetzt ist, dürfen Sie auch auf den nicht gekennzeichneten Stellplätzen parken. Auf manchen privaten Parkplätzen dürfen Sie Ihr Fahrzeug kostenlos und länger als andere Fahrzeuge abstellen. Dies ist vor Ort zu erfragen.
Liechtenstein	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Luxemburg	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen
Niederlande	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot bis zu drei Stunden lang parken. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Da es Unterschiede geben kann, sollten Sie sich vor Ort erkundigen. Auf kostenlosen Stellplätzen mit zeitlicher Begrenzung dürfen Sie ohne Zeitbeschränkung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen
Norwegen	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Kostenloses Parken ohne Zeitbeschränkung ist nur auf für schwerbehinderte Menschen mit Parkkarte reservierten Stellplätzen gestattet.
Österreich	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die Parkgebühren müssen in der Regel bezahlt werden, es gibt jedoch örtliche Ausnahmen. In Fußgängerzonen darf nur zu bestimmten Kraftfahrzeug-Zufahrtszeiten gefahren und geparkt werden.	Keine Vergünstigungen
Portugal	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Mit Ausnahme der reservierten Stellplätze werden keine Vergünstigungen gewährt. Gebühren müssen bezahlt und zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Schweden	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot drei Stunden lang parken. Bei kostenloser, jedoch zeitlich beschränkter Parkdauer gilt: – Parkdauer weniger als drei Stunden → drei Stunden Parkerlaubnis – Parkdauer mehr als drei Stunden → 24 Stunden Parkerlaubnis Wo Parkgebühren entrichtet werden müssen, dürfen Sie an manchen Orten kostenlos parken. Dies sollten Sie vor Ort erfragen. In Fußgängerzonen dürfen Sie fahren und bis zu drei Stunden parken.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen.
Spanien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Eventuell gibt es örtliche Ausnahmen, die vor Ort erfragt werden sollten. Ob Gebühren erlassen und Zeitbeschränkungen überschritten werden dürfen, ist von Ort zu Ort verschieden. Das Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, gegebenenfalls gibt es auch hier örtliche Ausnahmen, die Sie vor Ort erfragen sollten.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen.

2.1.9 Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Smogalarm/ Kindersitz Befreiung

Für: Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht behinderte Menschen

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. Obergeschoss, Zimmer 107, 20537 Hamburg, Telefon: 0 40/4 28 58-24 92, E-Mail: Ausnahmen@lbv.hamburg.de

Erforderliche Unterlagen: gültiger Personalausweis, gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung des Arztes, in der ausdrücklich bestätigt ist, dass der Antragsteller von der Gurtpflicht befreit werden muss

Rechtsquelle/Fundstelle: § 46 Absatz 1 Ziffer 5 b StVO – in der Fassung des Inkrafttretens vom 4. Dezember 2010. Letzte Änderung durch: Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1737 Artikel 1).

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- beziehungsweise Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Geltungsdauer

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Fahrverbot bei Smogalarm

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H**, oder **BI** sind.

Mitnahme behinderter Kinder

1. Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen müssen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht und eine Einbau- und Gebrauchsanweisung vor-

liegt, in welcher die Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

2. Behinderte Kinder dürfen auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine solche besondere Rückhalteeinrichtung benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Konstruktion verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als vier Jahre sein und ist mitzuführen.

2.1.10 Behindertentoiletten

Zentralschlüssel

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.

Zuständig: Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/8 12 20, Fax: -81 22 81, weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Clubs Behinderter und ihrer Freunde: www.cbf-da.de

Erforderliche Unterlagen: Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G**
- bei Vorliegen der Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **BI** unabhängig vom GdB.

Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und eines Betrages von 20 Euro (möglichst in bar, auf Wunsch auch auf Rechnung) zugesandt. Schwerbehinderte Menschen, bei denen ein GdB von weniger als 70 vorliegt oder die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, jedoch an MS, Inkontinenz, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder vergleichbaren Darmerkrankungen leiden, können ein Dokument vorlegen, aus dem diese Beeinträchtigung hervorgeht.

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für 7 Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Den Zentralschlüssel und den Führer gibt es im Paket für 27 Euro.

Der Schlüssel und „Der Locus“ sind auch im Online-Shop über die Homepage des Clubs Behinderter und ihrer Freunde zu beziehen (www.cbf-da.de).

Ferner können über den Club Behinderter und ihrer Freunde Rollstuhl-Symbole als Aufkleber in verschiedenen Formaten und als Kunststofftafel (Preise von 3,50 Euro bis 7,50 Euro) bezogen werden, ebenso wie Türabstandhalter für das Kraftfahrzeug auf Parkplätzen (Preis 7,50 Euro) sowie der Reiseführer „Handicapped reisen – Hotels und Unterkünfte für Rollstuhlfahrer“ (Preis 16,80 Euro).

2.1.11 Neuwagenkauf

Preisnachlass

Für: Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **H** oder **Bl**.

Zuständig: Automobilhersteller/ Autohändler

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationen des Bundes behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein (BbAB), Internetseite des ADAC

Weitere Informationen im Inter-

net: www.adac.de, www.vdk.de (Sozialverband VdK Deutschland e.V.), www.bbab.de (Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein, 66443 Bexbach, Postfach 1202, Telefon/Fax: 068 26/57 82)

Diverse Fahrzeughersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ (Listenpreis) an. Derzeit gewähren die unten genannten Hersteller offiziell Vergünstigungen für behinderte Menschen mit einem GdB ab 50, teilweise sind die oben genannten Merkzeichen erforderlich. Viele Hersteller gewähren den Nachlass nur bei einer Mindesthaltedauer beziehungsweise einer bestimmten Anzahl an zu fahrenden Kilometern, die von Hersteller zu Hersteller variieren. Beim jeweiligen Fahrzeug muss es sich um einen Neuwagen handeln. Der mit dem Behindertenrabatt erworbene Wagen muss auf die behinderte Person zugelassen werden. Der Rabatt wird vom Listenpreis des Fahrzeugs gewährt, nicht vom eventuellen Hauspreis. Bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens sind individuelle Verhandlungen mit dem Händler ratsam.

Hersteller	Rabatt für Menschen mit Behinderung	Voraussetzungen
Audi	15 % auf Neufahrzeuge möglich, nicht auf Dienst- und Gebrauchtfahrzeuge	GdB mindestens 50 und Merkzeichen G , aG , H , Bl oder GL Berechtig sind auch Contergangeschädigte und Kunden mit Armbehinderung ohne Merkzeichen. Aus dem Führerschein muss hervorgehen, dass Fahrhilfen benötigt werden. Der Einbau muss auf Verlangen des Herstellers nachgewiesen werden. Mindesthaltedauer 12 Monate, Zulassung auf den schwerbehinderten Menschen selbst. Bezug von maximal einem Fahrzeug pro Jahr, Nachweis eines Führerscheins der Person mit Behindertenausweis oder des amtlichen Vormunds.
BMW	Je nach Baureihe bis zu 15 %	Ansprechpartner ist in jedem Fall der örtliche BMW Partner. Weitere Informationen finden Kunden und Interessenten unter www.bmw.de/fahrhilfen . BMW verbaut ab Werk keine Fahrhilfen, arbeitet jedoch sehr eng mit dem Partner Reha Group zusammen. Somit können auch individuelle Umbauten noch vor der Auslieferung des Fahrzeugs erfolgen.
Citroën	Sonderkonditionen sind modellabhängig.	GdB mindestens 50 ohne Merkzeichen. Die genauen Konditionen zu den einzelnen Modellen sind beim Händler zu erfragen. Die berechnigte Person muss zum Zeitpunkt des Kaufvertrags für das Fahrzeug Mitglied im Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. sein.
Fiat-Gruppe (Fiat, Alfa-Romeo, Lancia)	Sonderkonditionen sind modellabhängig.	GdB von mindestens 50, Contergan Schädigung oder im Führerschein eingetragene erforderliche Fahrhilfe. Zulassung entweder auf die volljährige behinderte Person, bei Kindern mit Behinderung auf die gesetzlichen Vertreter (Nachweis erforderlich, zum Beispiel Personalausweiskopien) oder aber ab dem dritten Lebensjahr auf das behinderte Kind. Nur für Neufahrzeuge anwendbar. Bezuschussung von maximal einem Fahrzeug pro Jahr. Eine Umrüstung des Fahrzeugs ist nicht zwingend notwendig. Alle Zuschüsse sind kombinierbar mit der „Autonomy“-Finanzierung der FGA-Bank. Einzelheiten hierzu können Interessenten den Informationen der FGA-Bank entnehmen. In Sachen Fahrhilfen bestehen Kooperationen mit Partnerunternehmen. Dies sind zum Beispiel: VEIGEL, REHA Group Automotive, PARAVAN
Ford	Rabatt bis 25 % möglich	Ab GdB 20. Die erhöhten Nachlässe (>20 %) ändern sich allerdings je nach Modell, bzw. Zeitraum, abhängig davon, worauf gerade marketingtechnisch eine Sonderaktion gelegt wird.
Honda	Honda gewährt für Menschen mit Behinderung einen Preisnachlass von 16 %.	Ab GdB 50; auf alle Modelle (Jazz, Civic, Accord und CR-V). Die Nachlässe von Honda gelten beim Neuwagenkauf auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung.

Hersteller	Rabatt für Menschen mit Behinderung	Voraussetzungen
Hyundai	Rabatt bis zu 20 % möglich.	<p>Rabatte werden modellabhängig gewährt. Je nach gewünschtem Modell ist ein Rabatt bis zu 20 % möglich. Die Hyundai Vertragspartner treffen die Entscheidung selbstständig, ob der festgesetzte Rabatt gewährt wird.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung des Rabattes ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von mindestens 50.</p> <p>Die Mindesthaltedauer beträgt 6 Monate ab der Erstzulassung in Deutschland mit einer Laufleistung von 3.000 km.</p> <p>Die Umrüstung der Fahrzeuge erfolgt direkt über den jeweiligen Händler vor Ort.</p>
Jaguar/ Land Rover	Nachlass individuell verhandelbar.	<p>Die Höhe der Konditionen (Nachlass auf die unverbindliche Preisempfehlung des Fahrzeugs) ist je nach Modell und Ausstattung unterschiedlich und kann individuell vom Jaguar-/Land Rover-Vertragspartner genannt werden. Jaguar/Land Rover gewährt für den Neuwagen einen entsprechenden Sonderzuschuss.</p> <p>Der GdB muss mindestens 50 betragen. Die Erstzulassung des Fahrzeugs muss auf den/die Inhaber/in des Schwerbehindertenausweises erfolgen. Mindesthaltedauer: 1 Jahr</p>
KIA	Die Gestaltung von Nachlässen ist jeweils Verhandlungssache der Kia Partner. Empfohlen wird ein Nachlass von 3 % auf den Listenpreis.	Vorlage des Behindertenausweises erforderlich. Diesen Nachlass empfiehlt KIA ebenfalls für Personen, die über die Kooperation mit MSG – mobil sein zu KIA kommen. Die Nachlassgestaltung ist frei verhandelbar.
Lada	Nachlass in Höhe von 10 %	<p>Ab einem GdB von 50. Die Zulassung des Fahrzeugs muss auf die Person mit Behinderung erfolgen.</p> <p>Werkseitig werden keine Fahrzeuge mit Fahrhilfen oder speziellen Umbauten für Menschen mit einer Behinderung angeboten.</p>
Mazda	Mazda2: bis zu 18 % Mazda3: bis zu 10 % Mazda5: bis zu 18 % Mazda6: bis zu 13 % Mazda CX-5: bis zu 10 % Mazda MX-5: bis zu 18 %	GdB von mind. 50. Die Nachlässe sind Empfehlungen seitens der Mazda (Motors) Deutschland GmbH an die Vertriebspartner und können daher von den Mazda Vertriebspartnern eigenständig angepasst werden.
Mercedes-Benz	15 % Nachlass bei Kauf eines Mercedes-Benz Neufahrzeugs.	<p>Nachlass für Kunden mit einem Schwerbehindertenausweis mit einem GdB ab 50. Das Fahrzeug muss 12 Monate auf den Schwerbehinderten selbst zugelassen werden. Der Nachlass wird auf den Neufahrzeugpreis inkl. Fahrhilfen ab Werk gewährt.</p> <p>Hinweis: Mercedes-Benz bietet Fahrhilfen ab Werk an. Details unter www.mercedes-benz.de/fahrhilfen</p>
Mitsubishi	18 % Mindestnachlass.	Unter Vorlage des Behindertenausweises und einem GdB von mindestens 50. Umbaukosten werden nicht erstattet oder finanziell unterstützt. Umbauten werden den entsprechenden Fachbetrieben überlassen, da diese sehr individuell sind.

Hersteller	Rabatt für Menschen mit Behinderung	Voraussetzungen
Nissan	<p>Für Mitglieder des Verbandes MSG mobil-sein: je nach Modell zwischen 5 % (Nissan Leaf) und 26 % (Nissan Micra)</p> <p>allgemein: je nach Modell zwischen 4 % (Nissan Leaf) und 25 % (Nissan Micra).</p>	<p>Die Zulassung auf Verwandte ersten Grades ist möglich. Ab Werk bietet Nissan keine Fahrzeuge mit spezieller Ausstattung an; das Unternehmen arbeitet aber mit folgenden Umbau-Spezialisten zusammen:</p> <p>Reha-Automobile, Im Doorgrund 13, 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>AfB Kaman Reha GmbH Automobiltechnik für Behinderte Mercatorstr. 16, 21502 Geesthacht</p> <p>MobiTEC GmbH & Co. KG Robert-Bosch-Str. 6, 88450 Berkheim</p> <p>KIENZLE REHA behinderten- und seniorengerechte Fahrzeugumrüstungen, Kienzle Argo GmbH, Alboinstraße 56, 12103 Berlin</p> <p>Die berechtigte Person muss zum Zeitpunkt des Kaufvertrags für das Fahrzeug Mitglied im Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. sein.</p>
Opel	<p>20 % Nachlass auf alle Modelle, außer ADAM Basismodell und Agila Basismodell.</p> <p>18 % Nachlass auf Corsa E.</p>	<p>Privatkunden mit einem GdB ab 50 und Contergangeschädigte. Ehepartner von Privatkunden mit einem GdB ab 50 und Merkzeichen aG, B, Bl, H.</p> <p>Sofern das Fahrzeug aufgrund der Behinderung nicht auf die Person selbst zugelassen oder von ihr gefahren werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Eltern von Kindern mit Behinderung ab GdB von mindestens 50. · Gesetzliche Betreuer von Privatkunden mit einem GdB von mindestens 50. <p>Berechtigte Zulassungen: Erstzulassungen von Neuwagen auf anspruchsberechtigte Kunden. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite von Opel: www.opel.de/fahrzeuge/mobilitaetshilfen/nuetzliche-informationen</p>
Peugeot	<p>Mögliche Nachlässe sind Verhandlungssache der Kunden, Nachlassempfehlungen vonseiten Peugeot Deutschland gibt es nicht.</p>	<p>Umbauten werden unterstützt für folgende Peugeot-Modelle: 108, 208, 2008, 308, 3008, 4008, 508, 5008, Partner Tepee, Expert Tepee, Boxer Kombi.</p> <p>Die Umbauten erfolgen durch Kooperationen mit bundesweiten und regionalen Partnern. Es ist geplant, diese Umbaupartner im Laufe des Jahres auf der Peugeot-Internetseite mit Verlinkung zu benennen.</p>
Renault	<p>Preisnachlässe in Abhängigkeit vom jeweiligen Modell möglich.</p>	<p>Voraussetzung für den Bezug ist ein GdB von mindestens 50. Interessenten können sich für die genauen Konditionen an einen Renault-Partner ihrer Wahl wenden.</p> <p>Spezielle Ausstattungen / Fahrhilfen ab Werk bietet Renault nicht an. Jedoch lassen die Renault-Modelle sich durch spezialisierte Unternehmen für die Bedürfnisse von Fahrgästen mit Behinderung umbauen.</p> <p>Die berechtigte Person muss zum Zeitpunkt des Kaufvertrags für das Fahrzeug Mitglied im Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. sein.</p>

Hersteller	Rabatt für Menschen mit Behinderung	Voraussetzungen
Skoda	Empfohlen werden 15 % Rabatt	GdB mindestens 50, keine Merkzeichen. Gilt für ein Fahrzeug pro Jahr und berechtigter Person.
Seat	15 % Rabattempfehlung	Voraussetzung ist ein GdB von mindestens 50. Ab Werk werden keine Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung angeboten. Im Einzelfall werden aber individuelle Lösungen angestrebt. Als Partner hat sich dabei insbesondere Warmuth Mobile in Zeulenroda-Triebes auf Aus- und Umbauten spezialisiert.
Subaru	Empfohlen werden 15 % Rabatt	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 und Merkzeichen aG . Der Rabatt wird nur Käufern gewährt, die ihr Fahrzeug selber fahren können (Nachweis durch Führerschein)
Toyota	Es ist ein Nachlass von 15 % möglich und ist Verhandlungssache. Es gibt keine Rabattempfehlung vonseiten des Herstellers	GdB mindestens 50
VW	15 % Rabatt	Nachlassberechtigt sind Personen mit einem Schwerbehindertenausweis, der einen Behinderungsgrad von mindestens 50 ausweist. Ebenfalls nachlassberechtigt sind Kunden mit dem Nachweis einer Conterganschädigung oder einer im Führerschein eingetragenen erforderlichen Fahrhilfe. Alle relevanten und aktuellen Informationen sind auf der Internetseite von Volkswagen abrufbar: www.volkswagen.de

Um in den Genuss des Rabattes zu kommen, wenden Sie sich an die Händler beziehungsweise an den BbAB (BbAB – Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein, Postfach 12 02, 66443 Bexbach, Telefon/Fax 06826/57 82, Internet: www.bbab.de, wenn es um Renault, Nissan, und Citroën geht. Automarken, für die kein Rabatt für schwerbehinderte Menschen ermittelt werden konnte, sind hier nicht aufgeführt. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** (Quelle ADAC und BbAB – Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein)

2.1.12 Kraftfahrzeughilfe

Für: schwerbehinderte Menschen, die darauf angewiesen sind, mit dem Kraftfahrzeug den Arbeitsplatz oder Ausbildungsort zu erreichen, weil sie aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Agentur für Arbeit, Integrationsamt

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 Absatz 8 Nummer 1 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012

(BGBl. I Seite 2598), Kraftfahrzeughilfverordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I Seite 2251), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2848), § 20 Schwerbehindertenausweisverordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I Seite 2904).

Schwerbehinderte Menschen können für den Kauf eines Kraftfahrzeuges, zur behindertengerechten Ausstattung sowie zum Erwerb des Führerscheins einen Zuschuss beantragen, wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend außerstande sind, öffentliche Verkehrsmittel zum Erreichen ihres Arbeitsbeziehungsweise Ausbildungsplatzes zu benutzen. Größe und Ausstattung des Fahrzeugs müssen den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Art der Behinderung ergeben. Ist eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung erforderlich, so muss diese ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich sein.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig, kann bis zur Höhe des Kaufpreises betragen, höchstens jedoch 9.500 Euro. Bei einem Gebrauchtfahrzeug muss der Verkehrswert mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises betragen.

Eine erneute Förderung ist in der Regel nicht vor Ablauf von fünf Jahren möglich.

Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist ebenfalls einkommensabhängig, die behinderungsbedingte Zusatzausstattung jedoch nicht. Als Zusatzausstattung gilt zum Beispiel Automatikgetriebe, Bremskraftverstärker, Lenkhilfe, verstellbare und schwenkbare Sitze, Standheizung.

Individuelle Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger: Deutsche Rentenversicherung (zuständig für Menschen, die Rentenversicherungsbeiträge einzahlen), Berufsgenossenschaften (wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstanden ist), Agentur für Arbeit (für Menschen, die ohne Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs nicht ins Erwerbsleben eingegliedert werden können). Für Beamte ist das Integrationsamt zuständig.

2.1.13 Rufsystem

Notrufsäulen an Autobahntankstellen

Für: Behinderte Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind.

Zuständig: JUNEDIS - IWN Gesellschaft für Elektronik und Rehathechnik mbH
Carl-Spitzweg-Ring 9, 82178 Puchheim,
Telefonnummer: 0 89 89 54 62 36,
Telefaxnummer: 0 89 8 95 462 37

Rechtsquelle/Fundstelle: Internetseite der Firma Junedis-IWN: www.junedis-iwn.de

Bundesweit über 1.000 Tankstellen, darunter alle Bundesautobahntankstellen, beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer, die beim Betanken des PKW Hilfe benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Uniti) zusammen mit der Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür jetzt einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

Der Handsender gilt als behinderungsbedingte Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs, deren Kostenübernahme im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe über den zuständigen Reha-

Träger erfolgen kann. Die Förderung ist unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite www.junedis-iwn.de heruntergeladen werden. Weitere Informationen zur Kraftfahrzeughilfe und individuelle Zuständigkeiten siehe unter Punkt 2.1.12 Kraftfahrzeughilfe in dieser Broschüre.

2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

2.2.1 „Freifahrt“

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke

Zuständig: Versorgungsamt Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 145 bis 147 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Beiblatt mit Wertmarke

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.: _____

Name: _____

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personennahverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

01.04.2015



Schwerbehinderte, die erheblich gehbehindert (Ausweismerkzeichen **G**), gehörlos (Ausweismerkzeichen **Gl**), außergewöhnlich

gehbehindert (Ausweismerkzeichen **aG**), hilflos (Ausweismerkzeichen **H**) oder blind (Ausweismerkzeichen **Bl**) sind, erhalten auf Antrag vom Versorgungsamt zu ihrem Schwerbehindertenausweis mit orangefarbigem Flächenaufdruck ein Beiblatt mit Wertmarke.

Die Eigenbeteiligung für das Beiblatt beträgt derzeit 80 € für ein Jahr beziehungsweise 40 € für ein halbes Jahr. Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt einen vorbereiteten Zahlungsträger.

Kostenlos ist das Beiblatt bei Merkzeichen **H**, **Bl** und für Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte (Merkzeichen **VB** oder **EB**), die bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren, außerdem beim Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII)
- Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII),
- Leistungen nach § 27a und d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke berechtigen zur Nutzung aller Fahrzeuge (einschließlich der Schnellbusse) im Bereich von HVV und SH-Tarif.

Das Beiblatt berechtigt darüber hinaus bundesweit zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (einschließlich S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress, Interregio-Express und Züge nichtbundeseigener Eisenbahnen). Die Beschränkung auf 50 km rund um den Wohnort wurde ab 1. September 2011 aufgehoben. DB-Fernzüge (ICE, IC/EC, D-Züge) sind von dieser Regelung weiterhin grundsätzlich ausgenommen.

Rückerstattung der Eigenbeteiligung

Wird das Beiblatt im laufenden Gültigkeitszeitraum zurückgegeben, ist eine Rückerstattung der Eigenbeteiligung unter bestimmten Bedingungen möglich. Ist das Beiblatt bei Rückgabe noch volle 6 Monate gültig, wird die Hälfte der Eigenbeteiligung erstattet. Eine Erstattung für Halbjahresbeiblätter ist nicht möglich.

Hinweise

Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** und **GL** können eine Freifahrt nur beanspruchen, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung gewährt wurde.

Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**, **H** und **BI** können neben der Freifahrt eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragen.

Der neue Ausweis hat dasselbe kleine Format wie der neue Personalausweis, Führerschein und die Bankkarten. Er enthält den Nachweis der Schwerbehinderung auch in englischer Sprache. Für blinde Menschen wird die Buchstabenfolge sch-b-a in Brailleschrift aufgedruckt, damit diese Menschen ihren neuen Schwerbehindertenausweis besser von anderen Karten gleicher Größe unterscheiden können. Alte Ausweise bleiben gültig.

Das Beiblatt mit Wertmarke hat dasselbe kleine Format wie der Ausweis. Es wird aber nicht als Plastikkarte ausgestellt, sondern auf Papier, weil es nur eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr hat.

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat



(Größe: 85,60 Millimeter x 53,98 Millimeter x 0,76 Millimeter Foto: BMAS)

Handgepäck, Krankenfahrsstuhl und so weiter

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrsstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert (siehe auch 2.2.2 und 2.3.1).

Pflichten des Busfahrers

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behin-

derte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH Urteil vom 1. Dezember 1992 – VI ZR 27/92).

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter www.bahn.de/barrierefrei

2.2.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B**, **BI**

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (siehe oben)

Rechtsquelle/Fundstelle: § 145 SGB IX, vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598), Nummer 60 a des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** („Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“) können in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Die Freifahrt für eine Begleitperson gilt ebenso im Autozug und reservierungspflichtigen Nachtreisezügen, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen, auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See sowie im Nordseeinselerkehr und im Verkehr mit der Insel Wangerooge unentgeltlich.

Rollstuhlfahrer/-innen und blinde Menschen mit einem nationalen Schwerbehindertenausweis oder einer offiziellen Bescheinigung sind bei Fahrten ins europäische Ausland berechtigt, eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen. Die Fahrkarte für die Begleitperson muss in dem Land ausgestellt werden, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Die Begleitperson fährt in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen mit Merkzeichen **B** im Ausweis steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Besondere Regelungen für Blinde

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** enthält.

Wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund befördern kostenfrei auch die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rück-

fahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Auf dem Fahrausweis des Begleiters wird der Name des blinden Menschen eingetragen. Dieser Fahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis des blinden Menschen gültig. Letzterer ist folglich auf Reisen immer mitzuführen und dem Zugpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Da der Begleiterausweis übertragbar ist, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird.

2.3 Eisenbahn- personenverkehr

2.3.1 Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl und andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Zuständig: Deutsche Bahn AG, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (grün/orange) Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Informationen finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Deutschen Bahn AG www.bahn.de unter dem Stichwort Services/Menschen mit Handicap

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten Fahrkarte beziehungsweise mit dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt. Der Rollstuhl darf die Breite von 700 Millimeter, Länge von 1.200 Millimeter und ein Gewicht von 200 Kilogramm nicht überschreiten.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Fahrtantritt der Reise Kontakt mit der Mobilitätsservicezentrale aufnehmen. Die Nummer lautet hier: 01806/512512 (20 Cent/Minute aus dem Festnetz, bei Mobilfunk maximal 60 Cent/Minute) und ist täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr erreichbar.

Auf diesem Wege können Sie Ein-, Um- und/oder Aussteigeservices für eine Vielzahl von Bahnhöfen bestellen, Fahrkarten kaufen sowie Sitz- und Rollstuhlstellplätze reservieren

und auch das Abholen Ihres Gepäcks von zu Hause und die Lieferung an Ihre Wunschadresse veranlassen. Dies kann auch auf der Internetseite der Bahn online geschehen: bahn.de → Services → Mobilitätsservice online buchen, oder per Fax unter 0 18 05/15 93 57 (14 Cent/ Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute).

2.3.2 Platzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen, die die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisen können (Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis)

Zuständig: DB Reisezentrum, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Merkzeichen **B**.

(Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG: www.bahn.de

Schwerbehinderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sowie den Zusatz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ (Merkzeichen **B**) auf der Vorderseite haben, können ein oder zwei Plätze kostenlos reservieren. Der Einsteigsbahnhof muss in Deutschland liegen. Die Platzreservierung kann nur vorab telefonisch über die Mobilitätsservicezentrale erfolgen (Telefon: 0 18 06/51 25 12, (20 Cent/Minute aus dem Festnetz, bei Mobilfunk maximal 60 Cent/Minute, täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr erreichbar) und muss im DB-Reisezentrum abgeholt

und der entsprechende Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden. Achtung: Sitzplatzreservierungen über Internetbuchung oder ohne Vorbestellung am DB-Automaten sind weder für den schwerbehinderten Menschen selbst noch für die Begleitperson kostenlos!

Bei der Deutschen Bahn AG haben schwerbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen **Bl**) die Möglichkeit, wenn im Schwerbehindertenausweis der Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist, bis zu zwei Plätze reservieren zu lassen. Der Hund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Allerdings verliert die Reservierung für den Führhund ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

2.3.3 Ermäßigter Fahrpreis

Für: Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 70 oder voller Erwerbsunfähigkeitsrente sowie Senioren ab 60 Jahren

Zuständig: Reisezentren der Deutschen Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internetseite der Deutschen Bahn AG: www.bahn.de

Kinder von sechs bis unter 18 Jahren, Schüler, Azubis und Studenten bis einschließlich 26 Jahren (Bescheinigung erforderlich), Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70, Rentner wegen voller Erwerbsunfähigkeit so-

wie Senioren ab 60 Jahren erhalten Ermäßigung beim Kauf der BahnCard 25 und der BahnCard 50. Die BahnCard 25 kostet für den genannten Personenkreis 41 Euro für die 2. Klasse und 81 Euro für die 1. Klasse. Die Preise für die BahnCard 50 betragen ermäßigt 127 Euro für die 2. Klasse und 252 Euro für die 1. Klasse. Mit der BahnCard 25 sparen Sie beim Fahrkartenkauf ein Viertel, mit der BahnCard 50 die Hälfte des Fahrkartenpreises.

Für die BahnCard 100 gibt es keine Ermäßigung.

Für S-Bahnen, Verbundverkehre und Regionalverkehrsgesellschaften in Verkehrsverbänden gelten Sonderregelungen.

Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gibt es durch „RAILPLUS“ in bis zu 28 europäischen Ländern ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung. Mit der BahnCard 25 sowie der BahnCard 50 und RAILPLUS erhalten Sie 25 beziehungsweise 50 Prozent auf der DB-Strecke und 25 Prozent Rabatt auf der ausländischen Strecke. Reisende unter 26 und ab 60 Jahren erhalten mit ihrer BahnCard mit „RAILPLUS“ in weiteren sechs europäischen Ländern 25 Prozent Rabatt. Nähere Informationen erhalten Sie aus der Broschüre der Deutschen Bahn AG „Europa wächst zusammen. Angebote. Services.“, auch als Download im Internet (als PDF-Datei) erhältlich.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können Sie Aussteigeservices für eine Vielzahl von Bahnhöfen bestellen, Fahrkarten kaufen sowie Sitz- und Rollstuhlplätze reservieren und auch das Abholen Ihres Gepäcks von zu Hause und die Lieferung an Ihre Wunschadresse veranlas-

sen. Die Mobilitätsservice-Zentrale ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter der Telefonnummer 0 18 06/51 25 12 (20 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 60 Cent/Minute) erreichbar. Die Anmeldung kann auch per Fax unter 0 18 05/15 93 57 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) erfolgen, oder per E-Mail: msz@deutschebahn.com.

Außerdem besteht für Sie die Möglichkeit, jeden Tag rund um die Uhr telefonische Hilfe bei Reisen mit der Deutschen Bahn über die Service-Nummer der Bahn 01 806/996633 (20 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 60 Cent/Minute) zu erhalten. Wenn Sie nach der Begrüßung das Stichwort: „Betreuung“ nennen, werden Sie mit einem Mitarbeiter beziehungsweise einer Mitarbeiterin der Deutschen Bahn AG verbunden.

Gehörlose Menschen können ihre Fragen nicht nur per Fax unter 0 18 05/15 93 57 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) stellen, sondern auch per E-Mail an deaf-msz@deutschebahn.com richten. Bei kurzfristigen Fragen sollte unbedingt bereits in der Betreffzeile darauf hingewiesen werden, damit eine vorrangige Bearbeitung in der Mobilitätsservice-Zentrale gewährleistet werden kann. Weitere Informationen erhalten gehörlose und hörgeschädigte Menschen auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG: www.bahn.de

Das Infoportal für Blinde und Sehbehinderte „Seh-Netz“ bietet im Internet auf der speziellen Internetseite www.mobilitaetsportal.info zum öffentlichen Personennahverkehr eine Auflistung der nichtbundeseigenen Eisenbahngesellschaften (und Schifffahrt), die schwerbehinderte Menschen unentgeltlich

befördern. Ferner sind alle Strecken aufgelistet, die unentgeltlich innerhalb von Verkehrsverbänden genutzt werden können. Voraussetzung ist jedoch immer das Beiblatt mit Wertmarke (siehe Punkt 2.2.1 öffentlicher Personennahverkehr „Freifahrt“). Außerdem beantwortet das Internetportal viele Fragen zur Mobilität schwerbehinderter Menschen allgemein und beinhaltet weiterführende Links zu den einzelnen Eisenbahn- und Verkehrsgesellschaften.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) eingetragener Verein, Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin, Telefon: 030/2 40 89-3 00, E-Mail: info@bdo-online.de (Informationen auch auf der Internetseite des BDO: www.bdo-online.de) hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen. Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt. Es kann auch als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) informiert auf ihrer Internetseite www.sbb.ch/bahnhof-services/reisende-mit-handicap über Erleichterungen für reisende Menschen mit Behinderung.

Der Escales-Verlag, Talstr. 58, 77887 Sasbachwalden, Telefon: (07841) 684 11 33, Fax: (07841) 684 11 45, (siehe auch im Internet unter www.escales-verlag.de/handicapped-reisen), bietet zum Stückpreis von 16,80 Euro die Broschüre „Handicapped Reisen in Deutschland“ (ISBN: 978-3-9813233-6-8) an. Das Buch enthält ebenfalls 20 rollstuhlge-rechte Hotels in Dänemark, Griechenland, Italien, Kenia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Türkei, Ungarn und USA.

In dem Buch werden jeweils über 1.000 rollstuhl- und behindertengeeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt. Wer einen Internetzugang hat, kann auf der Internetseite einer speziellen Homepage mit barrierefreien Hotels alle Informationen aus der Broschüre online abrufen: www.behinderten-hotels.de

Der Reiseveranstalter „Quertour“ bietet spezielle Reisen für Menschen mit Behinderungen an. Speziell geschultes Personal bietet eine kompetente Betreuung, Unterhaltungsprogramm und Animation für Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Die Reiseziele gehen von der Ostsee, dem Schwarzwald, Thüringen bis Holland, Mallorca, Kroatien, Türkei, Griechenland und mehr. In einem ausführlichen Fragebogen werden der individuelle Betreuungsaufwand und die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen abgefragt, um die entsprechende Betreuungsstufe festzulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an das Reiseleitungsteam unter: Quertour GmbH & Co. KG Wickrather Straße 105, 41236 Mönchengladbach, Telefon: 021 66/39 82 780, Fax: 021 66/39 82 783, E-Mail: Kontakt-Formular auf der Homepage www.quertour.de

2.3.4 Bereitstellung von Parkplätzen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis (siehe 2.1.8)

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deut-

schen Bahn AG, Internetseite der Deutschen Bahn AG: www.bahn.de

An vielen Bahnhöfen gibt es günstige Parkplätze. Wer schwerbehindert mit außergegewöhnlicher Gehbehinderung ist (Merkzeichen **aG** oder **BI**) und außer dem grünen, mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck versehenen Ausweis für schwerbehinderte Menschen auch eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorweisen kann, darf hier unentgeltlich parken. Ihren Parkausweis legen Sie dann gut sichtbar in den Wagen. Da er nur in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gilt, sollten Sie diese für Kontrollen auf jeden Fall dabei haben. Hinweis: Dies gilt nicht für Parkplätze der DB BahnPark GmbH oder anderer Kooperationsunternehmen sowie für Park&Rail-Parkplätze.

An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze besonders zugeteilt werden, müssen Sie beim Kauf des Parkscheins den Parkausweis vorlegen. Für den Fall, dass alle Stellplätze belegt sind, gibt es keinen Anspruch auf einen Stellplatz. Wenden Sie sich bitte bei Fragen rund um Ihren Schwerbehindertenausweis an Ihr Versorgungsamt.

Die Ausnahmegenehmigung und den Parkausweis stellt der Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, aus.

2.4 Flugverkehr

Ermäßigung des Flugpreises

Für: Mobilitätseingeschränkte Personen

Zuständig: Fluggesellschaften

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarifinformationen der Fluggesellschaften, EG-Verordnung Nummer 1107/2006 vom 5. Juli 2006

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbehinderte Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfe zu machen.

Mit oben genannter EG-Verordnung sind die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Reisender entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen, oben genannten Personenkreis außer in begründeten Ausnahmefällen den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften sowie seit 1. Juli 2008 auch die Flughäfen zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug,
- während des Fluges,
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals beziehungsweise,
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für die Airlines seit dem 1. Juli 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostensenkung soll ein Fonds der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung sollten die

entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl der oben genannten, nun verpflichtenden Leistungen bereits in der Vergangenheit angeboten.

Bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa fliegt die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen **B** im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,
- kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Lufthansa mit der Broschüre „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Telefonnummer 0800 8384267), die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen mit dem Infoheft „Informationen für behinderte Fluggäste“ (Homepage der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen: www.adv.aero) sowie die LTU und Reisebüros.

2.5 Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler

Eingliederungshilfe
und Beförderungsservice

Für: Behinderte Schülerinnen und Schüler

Zuständig: Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Verwaltung –

Erforderliche Unterlagen: Ärztliche Bescheinigung beziehungsweise amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: § 54 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Blatt 3022) zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 BGBl. I Seite 579 in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I Seite 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022) und Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler vom 1. Januar 2006.

In Hamburg hilft das Sachgebiet Eingliederungshilfe und Beförderungsdienste Schülerinnen und Schülern, die ihren Schulweg wegen ihrer Behinderung nicht selbstständig zurücklegen können. Das Sachgebiet bewilligt und organisiert Schulweghilfe. Kostenträger ist die Behörde für Schule und Berufsbildung. Ansprechpartner ist in jedem Fall die jeweilige Schule.

2.6 Individuelle Beförderung

Übernahme der Fahrkosten

Für: Mobilitätseingeschränkte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Fahrzeuge oder Hilfen benötigen

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirke
Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Beförderungsleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Rechtsquelle/Fundstelle: § 54 Absatz 1 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Blatt 3022), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 BGBl. I Seite 579 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 7 und § 58 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598). Informationen finden Sie auch im Internet auf der Hamburg.de-Homepage Behindertenfahrten (www.hamburg.de/behindertenfahrten).

Schwerbehinderte Menschen, die durch Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) zu nutzen und kein eigenes Fahrzeug oder das Fahrzeug eines Angehörigen nutzen können, haben die Möglichkeit, eine Beförderungspauschale zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu beantragen. Die Voraussetzung hierfür ist ein regelmäßiger Beförderungsbedarf. Bei nur gelegentlichem Beförderungsbedarf wird die jeweilige Fahrt im Einzelfall bewilligt.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich am Bedarf:

1. Es wird ein Taxi benötigt	monatlich 82 Euro
2. Es wird ein Spezialfahrzeug mit Rampe zur Beförderung im Rollstuhl benötigt	monatlich 120 Euro
3. Es wird ein Spezialfahrzeug mit Rampe und Hilfestellung beim Verlassen/Betreten der Wohnung oder regelmäßig aufgesuchter Zielorte benötigt, weil diese nicht barrierefrei erreichbar sind (Tragehilfe)	monatlich 160 Euro

Wenn der Beförderungsbedarf über den mit den Pauschalen möglichen monatlichen Fahrten liegt oder nur vereinzelte regelmäßige Fahrten im Jahr anfallen, kann ein Beförderungsbudget vereinbart werden.

Die Anträge auf Gewährung einer Beförderungspauschale oder eines Budgets werden von den bezirklichen Grundsicherungs- und Sozialdienststellen bearbeitet. Für Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe bleibt der Landesdienst Soziale Hilfen und Leistungen zuständig. Mit der Antragstellung ist die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Zur Feststellung der notwendigen individuellen Pauschale wird gegebenenfalls eine Begutachtung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Ein Faltblatt mit genaueren Informationen über das Hamburger Beförderungssystem, Anschriften der Grundsicherungs- und Sozialdienststellen sowie eine Auflistung der Beförderungsunternehmen, die spezielle Fahrzeuge zur Beförderung von Rollstuhlfahrern bereithalten, bekommen Sie unter der Telefonnummer: 0 40/4 28 63 77 78 oder per E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

3 Wohnen

3.1 Wohngeld

Erhöhung

Für: Behinderte Menschen mit einem GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als fünf Jahre ist), Nachweis des Familienjahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I Seite 1856), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2854).

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Familieneinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 1.500 Euro bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI

2. ein Freibetrag von 1.200 Euro bei einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- b) für den Bezug von Pflegegeld nach § 61 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 63 und 64 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für pflegebedürftige Menschen, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 10 bis 12 WoGG sind vom ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

3.2 Wohnungsbau- förderung/Wohn- berechtigungsschein

Erhöhung der Einkommensgrenze

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes, Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) (früher Hamburger Wohnungsbaukreditanstalt)

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit, Nachweis des Jahreseinkommens und der Finanzierung

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I Seite 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1885).

Finanzielle Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden abhängig. Die Einkommensgrenze beträgt für einen Einpersonenhaushalt 12.000 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 18.000 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.100 Euro (§ 8 Wohnraumförderungsgesetz). Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht sich

die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 1.000 Euro. Diese Einkommensgrenzen können in Hamburg für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung um bis zu 30 Prozent überschritten werden. Anträge sind beim Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes zu stellen.

Für die Förderung des Baues von Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist eine Überschreitung um bis zu 60 Prozent möglich. Bei der Ermittlung des maßgebenden Einkommens des Haushaltes können pauschale Abzüge vorgenommen sowie Frei- und Abzugsbeträge abgesetzt werden. So kann ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 Prozent für die Leistung von Steuern, Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden (maximal 30-prozentiger Abzug). Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um weitere

4.500 Euro

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XII ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch
 - a) das Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis oder
 - b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 64 SGB XII oder
 - über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit oder
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII oder
 - über den Bezug von Pflegezulage

nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären oder

- über den Bezug von Pflegezulage nach
- § 267 Absatz 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Buchstabe c LAG oder
- über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 39 SGB XI oder

c) amtsärztliches Attest;

2.100 Euro

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist (§ 25 d Absatz 1 II. Wohnungsbau-gesetz).

Grundsätzlich gelten diese Einkommensgrenzen auch für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung.

Beim Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann für Bauherren mit Kindern zusätzlich zum Baudarlehen ein Familienzusatzdarlehen bewilligt werden; es erhöht sich für jeden schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, der zum Familienhaushalt gehört, um 1.022,58 Euro.

Bei der Ablösung von öffentlichen Baudarlehen nach der Ablösungsverordnung ist die Eigenschaft des Ablösenden als schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fördermittel ist zu stellen bei: Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) (früher Ham-

burgische Wohnungsbaukreditanstalt), Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Telefon: 2 48 46 - 4 80. Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank: www.ifbhh.de

Werden zusätzliche Baumaßnahmen (zum Beispiel Rampe, behinderungsgerechtes Bad) wegen einer Behinderung ab GdB 80 erforderlich, kann dafür ein Zuschuss bis zu 16.000 Euro zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden. Näheres erfragen Sie bitte bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) (früher Hamburger Wohnungsbaukreditanstalt) unter der Rufnummer 0 40/2 48 46-4 80. Mehr hierzu siehe auch unter 3.4.

Befreiung von Bauvorschriften für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen kann Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden, wenn das Verlangen nach deren Einhaltung eine besondere, vom Gesetzgeber für diesen Personenkreis nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und gewichtige öffentliche Belange sowie überwiegende Nachbarinteressen nicht entgegenstehen (zum Beispiel Grenzbebauung durch Garage/ Rampe und so weiter).

Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre „Wege zum barrierefreien Wohnraum in Hamburg“.

Diese Broschüre wurde herausgegeben von der **Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen**, Richardstraße 45, 22081 Hamburg, Telefon: 0 40/29 99 56-66.

Sie ist auch als Online-Version (PDF nicht barrierefrei) auf der Internetseite der Landesar-

beitsgemeinschaft einzusehen: www.laghhamburg.de unter der Rubrik „Angebote“ → „Wohnen“.

3.3 Wohnungskündigung

Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für: Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Zuständig: Vermieter, Amtsgericht

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 573, 574 bis 574 c BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (zum Beispiel Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt zum Beispiel vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine

„angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (zum Beispiel Tbc-Erkrankung) und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt,

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt zum Beispiel die Broschüre „Kündigung & Mieterschutz“, die beim DMB-Verlag, Littenstraße 10, 10179 Berlin für 6 Euro bezogen werden kann.

Weitere Infos finden Sie auf der Internetseite des Mieterbundes (www.mieterbund.de) beziehungsweise auf der Internetseite des Mietervereins Hamburg: www.mieterverein-hamburg.de

3.4 Behinderungsgerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter

Für: Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Zuständig: Vermieter

Rechtsquelle/Fundstelle: § 554 a BGB
Hamburgische Investitions- und Förderbank

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen §554 a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter beziehungsweise die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt §554 a Absatz 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (zum Beispiel, Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Zuge der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln. Dem Vermieter gibt §554 a Absatz 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

Es gibt die Möglichkeit, Umbaumaßnahmen für die Schaffung rollstuhl-, behinderten- und altersgerechten Wohnraum finanziell durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) fördern zu lassen. Auf der Internetseite www.ifbhh.de, barrierefreier Umbau werden detaillierte Informationen gegeben, welche Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sein müssen. Wichtig ist, dass keine Baumaßnahme vor der schriftlichen Zustimmung der

IFB begonnen werden darf, da sonst eine Förderung ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Fördermittel ist vom Vermieter zu stellen: Hamburgische Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Telefon: 24 84 60, Informationen finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Investitions- und Förderbank: www.ifbhh.de

3.5 Vermittlung von rollstuhlgerechtem Wohnraum

Bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus werden in geeigneten Fällen Wohnungen für schwerbehinderte Menschen (nur Rollstuhlfahrer) eingeplant und nach besonderen Normen (DIN 18025) gebaut.

Diese Mietwohnungen werden für das gesamte Stadtgebiet über die „Zentrale Vergabestelle für rollstuhlgerechten Wohnraum“ im Bezirk Wandsbek, Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek, Wandsbeker Allee 71, 22041 Hamburg, Telefon: 4 28 81 3634, E-Mail: wohnungsvergabe@wandsbek.hamburg.de, vergeben. Für die Vergabe einer rollstuhlgerechten Wohnung ist der Besitz eines Dringlichkeitsscheines Voraussetzung. Dieser muss beim zuständigen Bezirksamt der aktuellen Wohnstraße beantragt werden. Neben dem Dringlichkeitsschein sind der Personalausweis, Schwerbehindertenausweis und Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate erforderlich. Interessierten behinderten Menschen wird empfohlen, vor einem Besuch telefonisch oder per E-Mail mit der Zentralen Vergabestelle Kontakt aufzunehmen und abzuklären, welche Unterlagen erforderlich sind.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

4 Kommunikation/Medien

4.1 Postversand Blindensendungen

Für: Blinde Menschen

Zuständig: Deutsche Post AG,
Niederlassungen und Postfilialen

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst. Informationen über Briefprodukte und Blindensendungen finden Sie auch auf der Internetseite der Deutschen Post: www.deutschepost.de

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität/Gesamthochschule Hagen)
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen:

Mindestmaß: 100 x 70 Millimeter

Höchstmaß: B 4
(353 x 250 x 50 Millimeter)

Höchstgewicht: 1.000 Gramm

Für Blindensendungen „schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 Millimeter

Höchstmaß: 600 x 300 x 150 Millimeter

Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 Millimeter. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 Gramm. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Cécogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

4.2 Hörfunk und Fernsehen

Ermäßigung/Befreiung von
der Rundfunkgebührenpflicht

Anspruch auf Befreiung haben:

Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e BVG, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach §§ 27 a und 27 d BVG, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII

Anspruch auf Ermäßigung haben:

Blinde, wesentlich sehbehinderte oder hör-

geschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, denen das Merkzeichen **RF** im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde.

Zuständig: Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ehemals GEZ), 50656 Köln, Service-Telefon-Nummer: 01 85/99 95 01 00 (6,5 Cent/Minute) aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **RF** und GdB ab 80, Feststellungsbescheid für Sonderfürsorgeberechtigte

Rechtsquelle/Fundstelle: § 4 Absätze 1 bis 7 Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15./17. Dezember 2010, wirksam ab 1. Januar 2013.

Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de

Ab dem Jahr 2013 besteht als wesentliche Neuerung eine Beitragspflicht für Wohnungsinhaber im privaten Bereich und für Betriebsstätteninhaber im nicht privaten Bereich. Die Beitragspflicht besteht demnach unabhängig von der Anzahl der Rundfunkempfangsgeräte.

a) Vollständige Befreiung

Eine vollständige Beitragsbefreiung ist für folgende Personen möglich (§ 4 Absatz 1 Nummer 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages): Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Sozialgesetzbuches.

b) Ermäßigung

Für folgende Menschen mit Behinderung wird auf Antrag die Rundfunkbeitragspflicht auf 5,99 pro Monat ermäßigt (§ 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrages):

1. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit ei-

nem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung.

2. Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schalleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist.
3. Behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die aufgrund der Schwere ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Innerhalb der Wohnung erstreckt sich die Befreiung oder Ermäßigung, die dem Antragsteller gewährt wird, auch auf dessen Ehepartner, ferner um den eingetragenen Lebenspartner sowie um die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII berücksichtigt worden sind.

Im Rahmen des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird eine bestimmte rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht ermöglicht. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Antragstellung der für die Befreiung maßgebliche Feststellungsbescheid nicht älter als zwei Monate ist. In diesem Fall beginnt die Befreiung beziehungsweise die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheides beginnt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheides befristet – längstens auf drei Jahre.

Grundsätzlich hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. Juni 2000 – B 9 SB 2/00 R festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuzuerkennen ist, der wegen einer seelischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinderungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt.

Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch die für das Anerkennungsverfahren gemäß § 69 SGB IX zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten geprüft und durch das Ausweiskennzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Abdruck des Informationsblattes des Beitragservices, wie es aus dem Internet auf www.rundfunkbeitrag.de heruntergeladen werden kann.

Informationen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie erhalten Sozialleistungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des SGB XII oder nach § 27 a oder 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG
Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46) des SGB XII	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Grundsicherung (SGB XII)
Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II	Bescheinigung über Leistungsbezug (Drittbescheinigung) oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

2. Sie erhalten Ausbildungsförderung

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller BAföG-Bescheid/Bescheinigung der Behörde über den Leistungsbezug
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern leben	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff SGB III)

3. Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder nach § 27 d BVG

Anspruch auf Ermäßigung haben	Erforderlicher Nachweis
blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“
hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“
behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“

Wichtige Hinweise

Wo erhalten Sie einen Antrag?

Sie erhalten die Antragsformulare ab November 2012 bei den Städten und Gemeinden, bei den Leistungsgewährenden Behörden sowie im Internet.

Wie können Sie die Befreiung oder Ermäßigung beantragen?

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie den erforderlichen Nachweis unbedingt in folgender Form bei:

- die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original
- die aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original
- den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie
- den Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie

Wenn Sie uns den Bewilligungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis im Original zusenden, bitten wir Sie, diesen mit dem Wort „Original“ zu kennzeichnen. Sonst können wir nicht garantieren, dass Sie ihn zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird.

Die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers senden wir nicht zurück. Das Original ist zum Verbleib bestimmt.

Wo können Sie Ihre Nachweise beglaubigen lassen?

Die Behörde, die die Leistung gewährt, und die Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, können Beglaubigungen vornehmen (zum Beispiel Agenturen für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

Sie erhalten keine der auf der Vorderseite genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 Euro überschreiten. In diesem Fall können Sie eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

Wann beginnt Ihre Befreiung oder Ermäßigung?

Sie erhalten die Befreiung oder Ermäßigung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie zwei Monate ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides Zeit. Die Befreiung und/oder Ermäßigung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags. (Quelle: www.rundfunkbeitrag.de)

Für einen Kabelanschluss der Deutschen Post AG gibt es keine Gebührenermäßigung.

4.3 Telefon

4.3.1 Gebührenermäßigung

Für: Blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **RF**

Zuständig: Niederlassung der Deutschen Telekom (zum Beispiel T-Punkt)

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit GdB 90 beziehungsweise mit Ausweismerkzeichen **RF**

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom

Bei der Gewährung des Sozialtarifs handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Deutschen Telekom, die auch jederzeit widerrufen werden kann.

Statt der früher üblichen Ermäßigung auf den monatlichen Grundpreis wird hierbei der Betrag des Sozialtarifs in Höhe von 8,72 Euro für blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen, die einen GdB von mindestens 90 besitzen beziehungsweise in Höhe von 6,94 Euro für schwerbehinderte Menschen, die in ihrem Ausweis das Merkzeichen **RF** haben, mit den Kosten der vom Anschluss ausgehenden T-Net-Standardverbindungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Gespräche über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden.

Zu den T-Net-Standardverbindungen gehören alle City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen sowie die Aktiv-Plus-Verbindungen. Beim Sozialtarif werden Verbindungen zu Mo-

bilfunknetzen (T-Mobile, E-Plus, O2, Vodafone etc.), Funkrufdiensten (Cityruf, Scall etc.), Sonderdiensten (zum Beispiel 0190-, 0180-Rufnummern) und Verbindungen, die über andere Anbieter geführt werden (zum Beispiel Call-by-Call), nicht berücksichtigt.

Das Angebot des Sozialtarifs gilt für folgende Anschlüsse:

- Call Plus
- Call Start
- Call Basic
- Calltime
- Call Time
- Call XXL
- Call XXL Freetime
- Call XXL Fulltime
- Call & Surf Start
- Call & Surf Basic
- Call & Surf Comfort 5 (Standard/Universal)
- T-Net Anschlüsse als Einzelanschlüsse
- T-Net 100
- T-ISDN Mehrgeräteanschlüsse
- T-ISDN 300.

Der Sozialtarif gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Tarif kann gewährt werden, solange die Voraussetzungen vorliegen, höchstens aber für den Zeitraum von drei Jahren. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erinnert die Deutsche Telekom rechtzeitig an eine Verlängerung.

Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800 330 1000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

5 Beruf

5.1 Beratung und Vermittlung

Für: Jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 30 folgende SGB III – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I Seite 594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2246), § 104 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen unter anderem über Berufe, deren Anforderungen und Ausichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Seit September 2006 gibt es in Hamburg speziell für schwerbehinderte Menschen, die Ar-

beitslosengeld II beziehen, ein eigenes Job-Center. Es ist komplett barrierefrei eingerichtet und betreut seine Kunden individuell unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen.

Die Anschrift lautet: Job-Center für schwerbehinderte Menschen (team.arbeit.hamburg), Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg, Telefonnummer: 0 40/24 85-19 99 (Hotline). E-Mail: jobcenter-team-arbeit-hamburg.Beltgens-Garten@jobcenter-ge.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite von team.arbeit.hamburg: www.team-arbeit-hamburg.de

5.1.1 Gleichstellung

Für: Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/Fundstelle: § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absätze 2 und 3 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Personen mit einem GdB von 30 bis 40 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie

schwerbehinderte Menschen, das heißt Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten;

- gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden,
- der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung beziehungsweise Betreuung zur Verfügung,
- es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX,
- gleichgestellte behinderte Menschen haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.
- Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen:
- Zusatzurlaub (Hinweis: gemäß einiger Tarifverträge wird ein Zusatzurlaub von drei Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung und
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Das heißt drohende Arbeitslosigkeit rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (zum Beispiel Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,

- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine behinderte Person kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie zum Beispiel fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse.

Behinderte Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (vergleiche § 73 SGB IX).

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (vergleiche 2 AZR 217/06 vom 1. März 2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 90 Absatz 2 a SGB IX analog anzuwenden. Das heißt, dass der besondere Kündigungsschutz

erst nach Ablauf der Fristen des § 69 Absatz 1 Satz 2 SGB IX gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB von 30 beziehungsweise 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, die Zahlung der Besoldung, die Verlagerung des Dienstortes, der Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung und die Vermeidung einer frühen Zurruesetzung aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgeber nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Für Gewährung einer Gleichstellung muss der Dienstherr auf eine behinderungsbedingte verminderte Dienstleistung reagiert haben und

zum Beispiel den Amtsarzt mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit beauftragt haben oder diese Beauftragung ankündigen.

5.2 Arbeitsplatzsicherung

5.2.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seiten 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Integrationsamt vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören zum Beispiel Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Arbeitsleben sowie finanzielle Hilfen, soweit diese nicht durch andere Träger der beruflichen Rehabilitation erbracht werden,

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,
- zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,

- zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und
- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen, für eine notwendige Arbeitsassistenten.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,
- Arbeitsplätze umzurüsten sind, zum Beispiel Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anzuschaffen sind,
- ein schwerstbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil zum Beispiel umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, zum Beispiel, wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils vorher gestellt werden.

Technischer Beratungsdienst des Integrationsamtes

Wenn es um die behinderungsgerechte und ergonomische Einrichtung neuer oder um die entsprechende Veränderung vorhandener Arbeitsplätze geht, sind die Ingenieure des Technischen Beratungsdienstes zuständig. Sie beraten den Arbeitgeber bei der Schaffung und behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Technischer Beratungsdienst des Integrationsamtes
Hamburger Straße 47
20083 Hamburg
Telefon: 0 40/4 28 63-28 50 oder
0 40/4 28 63-48 10
E-Mail: integrationsamt@basfi.hamburg.de

Informationen finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Integrationsamtes: www.hamburg.de/integrationsamt

Integrationsfachdienst Hamburg (IFD)

Der IFD berät im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber in allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Darüber hinaus begleitet und unterstützt er schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben.

Der Hauptsitz des IFD befindet sich
c/o ARINET GmbH
Schauenburgerstraße 6
20095 Hamburg
Telefon: 0 40/38 90 45-20
Fax: 0 40/38 90 45-45
E-Mail: ifd@arinet-hamburg.de
www.arinet-hamburg.de

Daneben gibt es weitere Anlaufstellen des IFD:

Für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung

c/o BFW Vermittlungskontor GmbH
August-Krogmann-Straße 52
22159 Hamburg
Telefon: 0 40/6 45 81-14 77
Fax: 0 40/6 45 81-16 01
E-Mail: ifd@bfw-vermittlungskontor.de
www.bfw-vermittlungskontor.com

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistiger Behinderung

c/o Hamburger Arbeitsassistenz GmbH
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Telefon: 0 40/43 13 39-0
Fax: 0 40/43 13 39-0
E-Mail: info@hamburger-arbeitsassistenz.de
www.hamburger-arbeitsassistenz.de

Beratungsprojekt zur Unterstützung von Betrieben und Unternehmen

FAW gGmbH
Fortbildungsakademie der Wirtschaft
Beratungsinitiative Hamburg (BIHA)
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 0 40/63 64 62-72
Fax: 0 40/63 64 62-75
E-Mail: biha@faw-hamburg.de
www.faw-hamburg.de

Beratung und Unterstützung von betrieblichen Interessenvertretungen und Unternehmen

Arbeit und Leben Hamburg
Beratungsstelle Handicap
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040/28 40 16-0
E-Mail:
handicap@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de

5.2.2 Kündigungsschutz

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid; Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, falls noch nicht vorhanden; Bestätigung des Versorgungsamtes über Eingang des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und Ausstellung eines Ausweises

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 85 bis 92 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Die ordentliche (fristgerechte) Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter anderem die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat,
- vom Arbeitnehmer beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- zwar wegen schlechter Witterung beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgeber immer schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Integrations-

amt zu beantragen. Vor einer Entscheidung hört das Integrationsamt den schwerbehinderten Mitarbeiter an und holt die Stellungnahmen der betrieblichen Interessen- und Schwerbehindertenvertretung ein. Falls erforderlich kommt es vor einer endgültigen Entscheidung des Integrationsamtes zu einer mündlichen Kündigungsverhandlung (§ 88 Absatz 1 SGB IX), zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, eine gütliche Einigung zu erreichen, zum Beispiel die Rücknahme des Kündigungsantrages. Dafür kann das Integrationsamt auch den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu lassen.

In den Fällen, in denen trotz Kündigungsverhandlung keine gütliche Einigung erfolgen konnte, hat das Integrationsamt seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei muss es das Interesse des schwerbehinderten Mitarbeiters am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit dem des Arbeitgebers an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

Ordentliche Kündigung

Das Integrationsamt soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, das heißt die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgeber diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig.

Außerordentliche Kündigung

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim Integrationsamt beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das Integrationsamt in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die sogenannte Fiktion ein, das heißt nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt und der Arbeitgeber kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des Integrationsamtes durch das Gesetz eingeschränkt worden. Danach hat das Integrationsamt die Zustimmung zu erteilen, wenn der Kündigungsgrund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des Betroffenen steht.

Gründe für eine Kündigung

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens- und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen Kündigungsverfahren kann das Integrationsamt häufig eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechteren Arbeitsplatz die Fehlzeiten reduzieren lassen (siehe auch Punkt 5.2.1 „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“, Seite 64).

Der Arbeitgeber ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und

zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Bei der Bewertung, ob einer Kündigung aus personenbedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Kündigungsgrund zu legen. Hier ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in verstärktem Maße gefordert.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des schwerbehinderten Mitarbeiters haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist

davon auszugehen, dass der schwerbehinderte Mitarbeiter sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie der nicht behinderte Kollege. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der Mitarbeiter gegen im Arbeitsvertrag festgehaltene Pflichten verstößt. Dies können etwa Leistungsstörungen wie beispielsweise unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen und vieles mehr sein. Allerdings ist der Arbeitgeber auch hier gehalten,

Beispielhafte Fallkonstellationen zum Kündigungsschutz

	Besonderer Kündigungsschutz
Ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit einem GdB von mindestens 50 liegt vor.	besteht
Ein Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit liegt vor.	besteht
Die Schwerbehinderung ist offensichtlich	besteht
Ein zeitlich befristeter Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes liegt vor, ist aber nicht mehr gültig. Ein Neuantrag wurde nicht gestellt.	besteht nicht
Ein unbefristeter Feststellungsbescheid liegt vor. Der Ausweis ist abgelaufen und wurde (noch) nicht verlängert.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, der Antragsteller hat im Verfahren mitgewirkt.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor. Die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, das Versorgungsamt hat die fehlende Mitwirkung des Antragstellers bestätigt.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Ablehnungsbescheid des Versorgungsamtes liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von mindestens 50 wurde vom Versorgungsamt festgestellt, es wurde ein Änderungsantrag auf Anerkennung eines höheren GdB gestellt, die Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor.	besteht

vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen zu haben.

Bei betriebsbedingten Kündigungen aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang, Betriebseinschränkung, Stilllegung oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die freie Entscheidung des Integrationsamtes vom Gesetz her bereits so eingeschränkt, dass es im Regelfall der Kündigung zustimmen muss. In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 89 Absatz 1 beziehungsweise 3 SGB IX vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen

auch noch die Zustimmungsfiktion § 88 Absatz 5 SGB IX) ein. Das heißt, dass die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt gilt, wenn das Integrationsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgeber keine Entscheidung trifft. In der Übersicht auf Seite 74 finden Sie eine Aufstellung von Fallkonstellationen, die aufzeigen, wann der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen Anwendung findet und wann nicht. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht vollständig und abschließend ist.

Besonderer Kündigungsschutz	
Ein GdB von wenigstens 50 wurde bescheinigt. Es wurde Widerspruch eingelegt beziehungsweise Klage erhoben mit dem Ziel, einen höheren GdB zu erlangen. Darüber wurde noch nicht rechtskräftig entschieden.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 14 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Gleichstellung wurde gestellt, ein ablehnender Bescheid der Agentur für Arbeit liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, der Antragsteller hat mitgewirkt.	besteht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht. Das Versorgungsamt bestätigt die fehlende Mitwirkung des Antragstellers.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt und ein ablehnender Bescheid liegt vor. Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht

5.2.3 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

Für: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Gleichstellungsbescheid

Rechtsgrundlage/Fundstelle: §81 Absatz 5 SGB IX

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfange erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, zum Beispiel bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst, etwa wegen

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnder Arbeitsumgebungen oder
- besonderer körperlicher Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, was durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß §102 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX in Verbindung mit den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen geschieht. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die

Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgeber zumutbar sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitsschutzrechtliche Vorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder
- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Ersatzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus §81 Absätze 4 und 5 SGB IX kann vom schwerbehinderten Mitarbeiter jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der schwerbehinderte Arbeitnehmer den Ursa-

chenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.

5.3 Zusatzurlaub

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsgrundlage/Fundstelle: § 125 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Umfasst die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen zum Beispiel vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit zum Beispiel in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung: Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten und so weiter) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis ge-

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX

Karl Fleißig

22081 Hamburg, den 15.12.20...
Maikäferweg 6

Firma

Emil Meier KG, – Personalabteilung –
Blaue Straße 8,
22341 Hamburg

Betreff: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, Personal-Nummer: 48769

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin seit Mai (Jahr einfügen) schwerbehindert und habe am 2.11. des Vorjahres beim Versorgungsamt Hamburg einen Schwerbehindertenausweis beantragt.

Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für (Jahr einfügen).

Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Fleißig

setzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit A, lautet die Formel $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG Urteil vom 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG Urteil vom 14. Januar 1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG Urteile vom 31. Mai 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG vom 8. März 1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Versorgungsamt mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten ist. Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub anteilig beansprucht werden kann (zum Beispiel bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte). Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch

sie nachweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird. Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, das heißt vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber schriftlich geltend macht. Letzter Termin ist regelmäßig der 31. Dezember, wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weitergehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (siehe Muster S. 91). Wenn das Anerkennungsverfahren beim Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres beziehungsweise des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-) Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG Urteil

vom 26. Juni 1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG Urteil vom 22. Oktober 1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 und vom 24. November 1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Allerdings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (BAG Urteil 9 AZR 182/95 vom 25. Juni 1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub beschränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50 Prozent bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (BAG 9 AZR 891/94 vom 23. Januar 1996).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (zum Beispiel § 49 MTL II: drei Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

5.4 Umsatzsteuer

Ermäßigung beziehungsweise Befreiung

Für: Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller, Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, gegebenenfalls Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: § 4 Nummer 19 und § 12 Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz

Die Umsätze blinder Arbeitgeber sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer beziehungsweise Branntweinabgabe zu entrichten ist. Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die

weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

5.5 Arbeitszeit von Beamten

Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit

Für: Beamte mit behinderten Angehörigen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Ärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: § 72 a Bundesbeamtengesetz BBG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583), § 63 Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. Seite 454).

Über die allgemeinen Teilzeitarbeitsvorschriften hinaus kann auf Antrag einem Beamten

1. die Arbeitszeit bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Regelung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus kann Teilzeitbeschäftigung ohne zeitliche Begrenzung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 76 a HmbBG bewilligt werden.

5.6 Teilhabe schwerbehinderter Menschen

im öffentlichen Dienst

Für: Schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Unter bestimmten Voraussetzungen

auch Für: Den gleichgestellten Menschen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid
Unterlagen

Rechtsquelle/Fundstelle: Teilhabेरlasse der zuständigen Minister beziehungsweise Senatoren, zum Beispiel Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst.

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen geregelt. In diesen Erlassen wird zum Beispiel zu der Frage erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst und so weiter Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt Auskunft geben.

5.7 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer

Rechtsquelle/Fundstelle: Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – Hauptausschuss – vom 24. Mai 1985, Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung: www.bibb.de

Nach § 16 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz,
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, zum Beispiel:

- Zeitverlängerung,
- angemessene Pausen,
- Änderung der Prüfungsformen,
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben,
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel:

- größere Schriftbilder,
- Anwesenheit einer Vertrauensperson,
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen,
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können unter anderem ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie zum Beispiel die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Diese Empfehlung gilt für Prüfungen gemäß §§ 65 und 66 Berufsbildungsgesetz beziehungsweise § 42 I und m Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen oder bei gestreckten Prüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

5.8 Zuschüsse zu den Gebühren

bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit § 26 a SchwbAV vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I Seite 1275).

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören unter anderem Anschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Die Zuschüsse werden Arbeitgebern gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zur Berufsausbildung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“.

5.9 Prämien und Zuschüsse

zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 Absatz 3 Nummer 2 c SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit § 26 b SchwbAV vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I Seite 1275).

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten.

Die Zuschüsse können nur für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 68 Absatz 4 SGB IX gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen nach § 7 SGB IX erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern

- Berufs- und Schutzkleidung
- externe Ausbildung

Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 236 SGB III gewährt.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“.

5.10 Mehrarbeit

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 124 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit § 3 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I Seiten 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583).

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Von dieser wären schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter auf ihr Verlangen freizustellen. Die Regelung gilt unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses für alle Arbeitnehmer.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (vergleiche 9 AZR 462/01 vom 3. Dezember 2002) den besonderen Schutzzweck des § 124 SGB IX hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu beschränken, wenn dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der Mitarbeiter muss der Heranziehung durch den Arbeitgeber zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

6 Sozialversicherung/Pensionen

6.1 Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Versicherungsunterlagen, gegebenenfalls Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§34, 37, 236 a, 237 und 237 a SGB VI in der Fassung ab 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1601).

Schwerbehinderte Menschen können eine vorzeitige Altersrente erhalten, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können diese Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch nehmen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen sind. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird parallel dazu vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren und vor dem 1. Januar Altersteilzeitarbeit mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben.

Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig waren, können diese Altersrente weiterhin ab 60 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen, sofern sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Versicherte muss:

- entweder bei Beginn der Altersrente arbeitslos sein und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Mona-

ten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein

- oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Außerdem müssen in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein.

Die Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1945 ab 60 möglich; für die Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Auch von dieser Anhebung gibt es Ausnahmen, wenn der Versicherte am 1. Januar 2004 bereits arbeitslos oder beschäftigungslos war oder Altersteilzeitarbeit vereinbart hatte.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein. Auch diese Rente können nur Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1951 in Anspruch nehmen.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet. Wird die Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente (zurzeit 400 Euro) überschritten, steht die Altersrente je nach Höhe des Hinzuverdienstes nur als

Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder eines Drittels der Vollrente zu. Für die Teilrenten gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe von der Höhe der Arbeitsverdienste in den letzten drei Jahren vor dem Rentenbeginn abhängt. Die Hinzuverdienstgrenzen werden regelmäßig an die Lohnentwicklung angepasst.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (zurzeit 65. Lebensjahr, Anhebung auf 67 für die Jahrgänge ab 1947) kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdienen.

Generell gilt, dass man sich vor dem Rentenanspruch durch die Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über den frühestmöglichen Rentenbeginn, die Höhe eines möglichen Rentenabschlags und gegebenenfalls die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes beraten lassen sollte.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über unterschiedliche Voraussetzungen und Versicherungszeiten (Wartezeiten): (Siehe Tabelle Seite 102)

6.2 Vorgezogene Pensionierung für Beamte

Herabsetzung der Altersgrenze/
Hinzuverdienst

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Dienstherr/Versorgungsträger

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Bescheinigungen über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: § 52 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz BBG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583), § 36 Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. Seite 454), § 14 Absatz 3 Nummer 1 Beam-

tenversorgungsgesetz vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 150), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I Seite 1670).

Schwerbehinderte Beamte und Richter auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ein

Überschrift Tabelle

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeiten
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres, stufenweise	5 Jahre
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Geburtsjahrgang 1947)	45 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 63. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 67. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1949, Inanspruchnahme mit Abschlägen weiterhin ab 63 möglich	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	– Vollendung des 63. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 65. beziehungsweise 62. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1952 – Schwerbehinderung bei Beginn der Rente	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	– Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1952 – Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen wird für die Geburtsjahrgänge ab 1946 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben – 52 Wochen Arbeitslosigkeit nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit – Acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn	15 Jahre
Altersrente für Frauen	– Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1952 – Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschlag) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlag) – Nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre mit Pflichtbeiträgen	15 Jahre

Versorgungsabschlag wird nicht berechnet, wenn der Beamte

- am 16. November 2000 schwerbehindert war und
- bis zum 16. November 1950 geboren ist.

Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das 63. Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.

Hinweis: Zur Anpassung der Beamtenversorgung an die geplante Änderung des Rentenalteranpassungsgesetzes lagen bei Redaktionsschluss noch keine Informationen vor.

6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen

Für: Behinderte Menschen allgemein

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen: Zum Beispiel Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: SGB V vom 20. Dezember 1988, BGBl. I Seite 2477, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2246) und SGB VI, zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1601).

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz Folgendes:

1. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.
2. **Gesetzliche Krankenversicherung** für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.
5. **Familienhilfe** in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder

ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.

6. **Zahlung der erhöhten Witwenrente** bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. **Als Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991.

6.4 Ansprüche für behinderte Kinder

Altersgrenze

Für: Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes

Zuständig: Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis des Kindes beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: siehe laufender Text

Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter 1.2 genannt wird auch gezahlt:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) kann über das 18. Lebensjahr (§2 Absatz 2 Nummer 3) beziehungsweise über das 25. Lebensjahr (§2

Absatz 3) unbegrenzt gewährt werden. Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG, §2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKGG). Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§1 Absatz 2 Satz 2 BKGG).

Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhält der Schwerbeschädigte für ein Kind über das 18. Lebensjahr (§33 b Absatz 4 Nummer 3) hinaus, wenn das Kind aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält der Schwerbeschädigte für ein Kind, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§45 Absatz 3 d) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält nur der, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) kann über das 18. Lebensjahr (§67 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die betreffende Person sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht unterhalten kann.

Beamtinnen und Beamte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§40 BBesG).

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TvÖD) keine Kinderzulagen mehr. Alle überleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.

Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

Für verbeamtete Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

6.5 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung

Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Arbeitslosengeld

Rechtsquelle/Fundstelle: §§118, 125 SGB Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 BGBl. I Seite 1613.

Nach §125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht die Agentur für Arbeit. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

6.6 Rente wegen Erwerbsminderung

Für: Schwerbehinderte Menschen

- a. deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist
- b. die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren

Zuständig: Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen: ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, gegebenenfalls Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI in der Fassung vom 19. Februar 2002, BGBl. I Seiten 754, 1404, 3384; zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 BGBl. I Seite 1601.

Hat die Schwerbehinderung dazu geführt, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert und liegt die Schwerbehinderung bis zum Rentenbeginn ununterbrochen vor, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung in voller

Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet. Eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung kann – unter Anrechnung eines Hinzuverdienstes – in Höhe einer ganzen Rente, einer Dreiviertelrente, einer halben Rente oder einer Viertelrente gezahlt werden. Die Hinzuverdienstgrenze für eine volle Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt (wie bei Altersvollrenten) zurzeit 400 Euro monatlich. Für die Teilrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe abhängig ist von der Verdiensthöhe in den letzten drei Jahren vor dem Leistungsfall. Anders als bei den Altersrenten werden bei den Erwerbsminderungsrenten auch bestimmte Sozialleistungen (zum Beispiel Kranken- und Arbeitslosengeld) berücksichtigt. Maßgebend ist in diesen Fällen das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegt. Über die Höhe der maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sollte man sich vom Rentenversicherungsträger beraten lassen.

6.7 Blindengeld und Blindenhilfe

Für: Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialämter der Bezirksämter, Versorgungsamt, Abteilung Soziale Entschädigung (Hauptfürsorgestelle)

Erforderliche Unterlagen: Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes beziehungsweise Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **BI** (Blindheit)

Rechtsquelle/Fundstelle: Hamburgisches Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2011 (HmbGVBl. Seite 254).

12. Buch SGB §§ 72 folgende SGB XII, Bundesversorgungsgesetz

Als blind gelten Personen, deren Sehfähigkeit auf dem besseren Auge trotz Sehhilfen nicht mehr als zwei Prozent beträgt beziehungsweise deren Sehbehinderung eine gleichwertige Einschränkung des Sehvermögens darstellt. Der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes erhält in diesem Falle auf der Rückseite das Merkzeichen **BI**.

Die Höhe des Blindengeldes beträgt zurzeit 478,72 Euro. Die Leistung wird unabhängig vom Alter, Einkommen und Vermögen gewährt. Wenn die blinde Person Leistungen von der Kriegsopferfürsorgestelle erhält, ist ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle zu stellen.

Bei Bedürftigkeit kann neben dem Blindengeld ergänzende Blindenhilfe beantragt werden. Die

Blindenhilfe beträgt für Erwachsene seit 1. Juli 2012 628,42 Euro monatlich, Minderjährige erhalten bis zu 314,76 Euro. Die Blindenhilfe wird als „Sozialhilfeleistung“ gegenüber anderen gleichartigen Leistungen, das heißt Leistungen, die ebenfalls zum Ausgleich des blindheitsbedingten Mehraufwands bestimmt sind, nachrangig gewährt und ist einkommens- und vermögensabhängig. Erhält der blinde Mensch Blindengeld, Leistungen der Pflegeversicherung oder Unterstützung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln für eine stationäre Betreuung, so wird die Blindenhilfe entsprechend gekürzt.

Daraus resultiert, dass Minderjährige keine Blindenhilfe bekommen können, da das Blindengeld in Hamburg höher ist als die Blindenhilfe. Volljährige erhalten maximal den Differenzbetrag zwischen Blindenhilfe (628,42 Euro) und Blindengeld (478,72 Euro), das heißt bis zu 149,70 Euro.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

7 Verschiedenes

7.1 Sparförderung

Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90

Zuständig: Geldinstitut/Bausparkasse

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 2 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (Abschnitt 9 Absatz 8 Nummer 2 WoPR), § 19 a EstG, § 4 Absatz 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnungsbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnungsbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage beziehungsweise Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt

lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien beziehungsweise Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

7.2 Ausbildungsförderung

Erhöhte Einkommensfreibeträge/
Höchstförderungsdauer

Für: Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zuständig: Studentenwerk

Erforderliche Unterlagen: Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege

Rechtsquelle/Fundstelle: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1952, Berichtigung vom 7. Februar 2012 BGBl. I Seite 197), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2854).

Nach §25 Absatz 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Absatz 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§33, 33 a bis 33 c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (siehe Nummer 1.1 bis 1.6 sowie 1.9).

Seit dem 1. Juli 1990 wird im Falle der Ausbildungsverzögerung durch die Behinderung eines Menschen die Förderung als Vollzuschuss geleistet.

Beim Deutschen Studentenwerk eingetragener Verein, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Telefon: 030/29 77 27 10, können die Broschüre „Studium und Behinderung“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Grundsicherung bestellt werden.

Die Broschüren sind kostenlos. Sie können auch per E-Mail unter studium-behinderung@studentenwerke.de abgefordert werden. Im Internet stehen auf der Homepage der Studentenwerke PDF-Dateien zum Download bereit: www.studentenwerk.de

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie unter anderem wegen der Behinderung überschritten wird. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Magister und Diplomprüfungsordnungen“ sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündli-

che Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sowie neu eingeführte Bachelor- und Masterstudiengänge sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Oktober 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen. Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien beziehungsweise als gelesene Fassung zur Verfügung gestellt).

7.3 Hundesteuer

Befreiung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz – Hundesteuerstelle – Gorch-Fock-Wall 11, 4. Obergeschoss, Zimmer 419 bis 421, 20355 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: §7 Absatz 1 Nummer 4 Hamb. Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. Seiten 434, 435).

In Hamburg wird bei einem GdB von mehr als 50, unabhängig von der Art der Behinderung, auf Antrag die Befreiung von der Hundesteuer gewährt.

7.4 Kurtaxe

Ermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Kurverwaltung

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Gemein-
desatzung über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Gemein-
desatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (zum Beispiel Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

7.5 Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungs- gebühren

Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen

für: Behinderte Menschen allgemein, insbesondere Kriegsbeschädigte

Zuständig: Gerichte, Notare

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid der Abteilung Soziale Entschädigung (Versorgungsamt), gegebenenfalls Rentenbescheid,

Bewilligungsbescheide des Sozialamtes beziehungsweise der Hauptfürsorgestelle
Rechtsquelle/Fundstelle: § 64 SGB – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren) – vom 18. August 1980 – BGBl. I Seite 1469, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I Seite 130), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1566), § 143 Kostenordnung (KostO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1338).

Werden zum Beispiel Leistungen nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB X kostenfrei (zum Beispiel gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragen und so weiter). Im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

7.6 Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon

Für: Gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Rechtsquelle/Fundstelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, „Bürgertelefon“: www.bmas.de
Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservicebund.de online mittels der Gebärdensprache und Videophonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die gehörlosen Beraterinnen stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem IP-Video-Telefon mit SIP/Internet-Telefonie-Server oder über einen PC mit Softphone über DSL angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Rubrik „Bürgertelefon“: www.bmas.de

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 38

2

3. Wohnen

Seite 68

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 74

4

5. Beruf

Seite 82

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 100

6

7. Verschiedenes

Seite 110

7

8. Anhang

Seite 116

8

8. Anhang

8.1 Stichwortverzeichnis

A		Freifahrt	57 ff.
Altersrente	100	Flugreisen	64 f.
Arbeitszeit von Beamten	94	G	
Arbeitsplatzsicherung	84 ff.	Gebärdentelefon	112
Ausbildungsförderung	110	Gebühren	42, 79, 112
Automobilclubs	40	Gesellenprüfung	95
Außergewöhnliche Belastung	20 ff.	H	
B		Häusliche Pflege	32 ff., 68
BAFöG	110	Haushaltshilfe	26 f.
Barrierefreiheit	84 f.	Helmpflicht, Schutzhelmpflicht	49
Bauvorschriften	71 f.	Hinzuverdienst	106
Beförderungsservice	66	Hundesteuer	111
Begleitende Hilfe	84 ff.	I	
Begleitperson	59 f.	Integrationsfachdienst Hamburg	85 f.
Behinderte Kinder	65, 104	K	
Beitragsermäßigung Automobilclubs	40	Kinderbetreuung	18 f.
Beratung	82	Kraftfahrzeughilfe	55
Berufsausbildung	96	Kraftfahrzeugsteuer	38 f.
Blindensendungen	74	Kraftfahrzeugversicherung	40
Blindenführhund	59 f.	Kündigungsschutz	86 ff.
Blindengeld	106 f.	Kurtaxe	112
Blindenhilfe	106 f.	M	
E		Mehrarbeit	97
Einkommensgrenze	69 f.	Mobilitätsservicezentrale	60 ff.
Einkommen- und Lohnsteuer	12 ff.	N	
Eisenbahnpersonenverkehr	60 ff.	Neuwagenkauf	52 ff.
Ermäßigung	61 ff., 64 ff., 112	O	
Erwerbsminderung	106	Öffentlicher Personenverkehr	57 ff.
F			
Fahrdienste	66		
Familienzusatzdarlehen	70		
Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung	40		

P		T	
Parkausweis	43	Technischer Beratungsdienst	85
Parkerleichterung	42 ff.	Teilhabeerlass	94
Parkplätze	63 f.	Teilzeit	90
Parksonderrecht	42 f.	Telefon	79
Pauschbetrag	29 ff.	Toiletten	50 f.
Pensionierung	101 f.	TÜV	42
Pflegebedürftigkeit	32 f., 69 f.	U	
Pflegepauschbetrag	32	Umbaumaßnahmen	71 f.
Pflichtversicherung	40	Umsatzsteuer	93
Platzreservierung	61	Unentgeltliche Beförderung	5 f., 57 ff.
Privathaftpflichtversicherung	41 f.	Urlaub	91
Prüfung	95	V	
R		Vorgezogener Ruhestand	101
Rente	100, 105	W	
Rollstuhl	41 f.	Wahlrecht	38
Rollstuhl-Symbol, Erwerb	51	Wertmarke	6
Rundfunk	74 ff.	Wohngeld	68
Rufsystem	56	Wohnungseigentumshilfe	69 f.
Ruhestand	101	Wohnungsbauförderung	69 f.
S		Wohnungskündigung	71
Schulweg	65	Wohnraum, rollstuhlgerechter	72
Schutzhelmpflicht	49	Wohnungsumbau	71
Schwerbehindertenausweis	5, 58	Z	
Sicherheitsgurt	49	Zentrale Fahrbereitschaft	66
Sitzplatzreservierung	61	Zentralschlüssel	50 f.
Smogalarm	49	Zusatzurlaub	91
Sozialversicherung	103	Zuschüsse für Arbeitgeber	96
Sparförderung	110		
Steuerpauschale	29 ff.		
Straßenverkehrsamt	42		

8.2 Abkürzungsverzeichnis

AbIVO	Ablösungsverordnung	BSG	Bundessozialgericht
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	BStBl	Bundessteuerblatt
AZO	Arbeitszeitordnung	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	BVG	Bundesversorgungsgesetz
BAföGÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
BAG	Bundesarbeitsgericht	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	ESTDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BBG	Bundesbeamtengesetz	ESTG	Einkommensteuergesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	ESTH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
BFH	Bundesfinanzhof	FG	Finanzgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	FinM	Finanzminister
BGBI	Bundesgesetzblatt	GdB	Grad der Behinderung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
BMA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz		

GrStR	Grundsteuer-Richtlinien	OFD	Oberfinanzdirektion
HmbAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg	OLG	Oberlandesgericht
HmbBG	Hamburgisches Beamtengesetz	PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
HmbGVOBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt	RdErl	Runderlass
IFD	Integrationsfachdienst Hamburg	RGG	Rentenreformgesetz
JSTergG	Jahressteuer-Ergänzungsgesetz	RKG	Reichsknappschaftsgesetz
KostO	Kostenordnung	RVO	Reichsversicherungsordnung
KOV	Kriegsopferversorgung	SGB	Sozialgesetzbuch
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz	StÄndG	Steueränderungsgesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit	StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
MittVw	Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg	UStG	Umsatzsteuergesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	VkBl	Verkehrsblatt
		VStG	Vermögenssteuergesetz
		WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

www.hamburg.de/integrationsamt



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration